UNIVERSITÄT KOBLENZ · LANDAU

Grundzertifikat 2003 familiengerechte hochschule audit berufundfamilie®

AFET
BUNDESVERBAND FÜR ERZIEHUNGSHILFE e.V.

Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre
Stand und Perspektiven
der (fach-)historischen und politischen Bearbeitung

Dokumentation

des ExpertInnengesprächs

in Kooperation zwischen AFET und Universität Koblenz Landau

vom 05.03.2008

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung

Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre –
Stand und Perspektiven der (fach-)historischen und politischen Bearbeitung 3

Prof. Dr. Christian Schrapper

„Ziel der Beaufsichtigung ist es, den Minderjährigen vor körperlichen und seelischen Schäden zu bewahren.“
Zur aktuellen Debatte um „ehemaligen Heimkinder“ und die Zustände in westdeutschen Fürsorgeerziehungsanstalten in den 1950er und 1960er Jahren 5

AFET - Arbeitsgruppe Fürsorgeerziehung 1950-1970

Öffentliche Verantwortung für die Folgen Öffentlicher Erziehung
Eckpunkte für eine AFET-Position zur Debatte um die Fürsorgeerziehung der Jahre 1950 bis ca. 1970 in der alten Bundesrepublik 13

Prof. Dr. Christian Schrapper

Die Fürsorgeerziehung in den Jahren 1950 bis 1970
als Gegenstand zeitgenössischer Politik, Fachliteratur und Forschung
– Thesen für die Anhörung im Petitionsausschuss am 21.1.2008 18

Melanie Mangold, Juliane Bartsch, Tina Theobald

Zur Praxis der Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren
Befunde explorativer Studien im Heimarchiv des Diakonieverbunds Schweicheln e.V. 23

Melanie Mangold, Juliane Bartsch, Tina Theobald

Erste Befunde aus der Forschungsarbeit im Landesarchiv Schleswig
zur Vorbereitung des Runden Tisches im Januar 2008 in Kiel 27

Christian Kaindl

(Erster) Projektbericht für die Dokumentation:
Heimkinder und Heimerziehung in Westfalen-Lippe 1945-1980 31

Prof. Dr. Carola Kuhlmann

„So erzieht man keinen Menschen!“
Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre 42

Prof. Dr. Manfred Kappeler

Überlegungen zum Umgang mit Vergangenheitsschuld
in der Kinder- und Jugendhilfe 45

TeilnehmerInnen des Expertengesprächs 56

Einleitung

Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre – Stand und Perspektiven der (fach-)historischen und politischen Bearbeitung

1. Ausgangslage: „Ehemalige Heimkinder“ fordern Anerkennung und Entschädigung – immer noch und immer wieder

Das Thema der „Ehemaligen Heimkinder“ bleibt aktuell und weitet sich aus.[1] Nach der „ersten Welle“ mit zwei Anhörungen vor dem Petitionsausschuss des Bundestages im Mai 2007, reißt die Reihe der Veröffentlichungen in Presse und Fernsehen nicht ab. Ob es die Vorgänge um das Landesfürsorgeheim in Glückstadt in Schleswig-Holstein sind (lokale Presse und Die Zeit) oder die Zwangsarbeit für große Firmen wie MIELE oder HELLA in Ostwestfalen (Report Mainz), es spricht wenig dafür, dass sich die damit angestoßenen Auseinandersetzungen von selbst erledigen. Wie schon vorher in solchen Geschichts-Aufarbeitungs-Debatten: Sie lassen sich nicht durch Schlussstrich-Rhetorik beenden und das Verdrängte kehrt immer wieder.

Obwohl so vieles bekannt erscheint über die Heimerziehung der Jahre 1950 bis 1970, es gibt tatsächlich noch viel zu forschen über die Lebensverhältnisse und Erziehungspraktiken der Fürsorgeerziehung in den Frühjahren der Bundesrepublik und der DDR. Gerade die Archive der großen Heime und Fürsorgeerziehungsbehörden jener Jahre bergen noch große ungehobene „Schätze“. Und noch ist es Zeit, die „Ehemaligen“ jener Jahre auf allen Seiten selbst zu Wort kommen zu lassen, ehemalige Heimkinder ebenso wie Erzieherinnen und Erzieher, die zuständigen Sachbearbeiterinnen und der Sachbearbeiter der Landesjugendämter und kommunalen Jugendämter und ihre verantwortlichen Leitungsmenschen und Verbandsvertreter.

Zu fordern ist allerdings, dass es nicht alleine der Initiative einzelner Einrichtungen und Behörden überlassen bleibt, sich jeweils vereinzelt um die eigene „Geschichtsaufarbeitung“ zu bemühen. So notwendig und erfreulich solche lokalen Initiativen

[1] Zu Auslösern und zum bisherigen Verlauf der Debatte vgl. ausführlicher: Schrapper in AFET Dialog, 2007

sind, so unverzichtbar ist es, Einzelbefunde zusammenzuführen. Sowohl um einen angemessenes Gesamtbild zu gewinnen, als auch um einschätzen zu können, wie viel „System“ hinter den Einzelgeschichten und Einzelfällen erkennbar werden kann. Erst im Lichte solcher „Gesamt-Erkenntnisse“ lassen sich auch die vorgetragenen Entschädigungsforderungen im Einzelfall angemessen beurteilen.

2. Der AFET als Forum und Motor für notwendige „Geschichtsarbeit“

Und genau hier ist der AFET gefragt und gefordert. Wie kein anderer der damaligen und heutigen Fachverbände ist er geeignet, Forum und Motor dieser notwendigen „Geschichtsarbeit“ zu sein. Zum Einen, da er immer schon alle wesentlichen Akteure vereint und vertreten hat, die Behörden ebenso wie die Anstaltsträger, Ausbildungsstätten und Wissenschaft. Zum Anderen, da er selbst in den 1950 bis 1970 Jahren Schauplatz die Fürsorgeerziehung prägender Debatten und Positionierungen war und nicht zuletzt, da er mit den Aktivitäten zum 100-jährigen Bestehen im vergangenen Jahr aufgeklärtes und selbstkritisches historisches Bewusstsein gezeigt hat.

3. ExpertInnengespräch als Auftakt

Vorgeschlagen wurde als Auftakt ein eintägiges Fachgespräch von Menschen, die sich in den letzten Jahren aktiv mit dem Thema „Heimerziehung in den Jahren 1950-1970“ beschäftigt haben, die aktuell in Verbänden, Behörden und Wissenschaft an dem Thema arbeiten, Projekte vorbereiten oder bereits realisieren.
Ziel des Gesprächs war es, den aktuellen Stand der (fach-)politischen und wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Thema zu erkunden und Themenstränge, Perspektiven und Interessen auszuloten. Ergebnis sollte eine Beratungsvorlage für den AFET-Vorstand sein, die neben einer fundierten Einschätzung des Diskussionsstandes vor allem Perspektiven für die weitere Arbeit des AFET mit und an dem Thema „Heimerziehung und Ehemalige der 1950er und 60er Jahre“ herausarbeitet.

Christian Schrapper

„Ziel der Beaufsichtigung ist es, den Minderjährigen vor körperlichen und seelischen Schäden zu bewahren.“*

Zur aktuellen Debatte um „ehemaligen Heimkinder“ und die Zustände in westdeutschen Fürsorgeerziehungsanstalten in den 1950er und 60er Jahren

*(aus: H. Claussen: Pflichten und Rechte der Fürsorgeerziehungsbehörde, AFET Schriftenreihe Heft 8/1954)

Über Heimerziehung wird wieder einmal geredet, und wie schon so oft, es wird schlecht über die Heimerziehung geredet. Junge Menschen würden in den Heimen weggesperrt und nicht so gefördert und auf das Leben in der Gesellschaft vorbereitet, wie dies erforderlich wäre; die Heime hingegen würden von der Gesellschaft nicht so beachtet und geschätzt, wie dies ihre schwere Arbeit erfordere. Soweit also nicht Neues, Argumente und Fronten sind seit über 250 Jahre bekannt und in immer neuen Varianten vorgetragen und bestritten worden. (ausführlicher mit zahlreichen Quellenverweisen z.B. in Kuhlmann/Schrapper 2001, S. 302 ff.) So lauten auch aktuell die zentralen Vorwürfe ehemaliger Fürsorgezöglinge westdeutscher Fürsorgeerziehungsanstalten in den 1950er und 60er Jahren: (1) Ihre Menschwürde sei unter dem Vorwand der Erziehung durch Straf- und Züchtigungspraktiken bis hin zum sexuellen Missbrauch massiv verletzt worden. (2) Sie seien unter dem Vorwand der Arbeitserziehung und Ausbildung durch sehr schlecht bezahlte oder unbezahlte Arbeit wirtschaftlich ausgebeutet worden. Beide Vorwürfe münden in einen weiteren Vorwurf, der nicht nur ihre damalige Situation in den Fürsorgeheimen betrifft: (3) Schlechte Behandlung und mangelnde Förderung hätten ihnen Schäden zugefügt, die sie für das gesamte weitere Leben gezeichnet und z.T. massiv beeinträchtigt hätten; dies vor allem begründe die Forderung nach Entschädigung und Schadensersatz.

Ist es diesmal also doch anders? Die Heimkinder, um deren schlechte Behandlung und Förderung es geht, sind längst erwachsene Menschen, ihre Zeit in den Heimen liegt oft schon 40 bis 50 Jahre zurück und sie blicken mit den Erfahrungen und Prägungen eines gelebten Lebens auf ihre Kindheit und Jugend in zumeist westdeutschen Fürsorgeanstalten der 1950er und 60er Jahre zurück. Diese Rückblicke sind vielfach mit deutlichen Anschuldigungen und Vorwürfen verbunden, fordern Beachtung, Entschuldigung und mehr und mehr auch Entschädigung.

Gerade letzteres ist für die Instanzen öffentlicher Sorge noch neu, für die (west-) deutsche Nachkriegsgesellschaft allerdings kaum. Seit 1945 ist sie immer wieder konfrontiert mit Entschuldigungs- und Entschädigungsforderungen aus der Zeit nationalsozialistischer Herrschaft, dem Holocaust und massenhafter Zwangsarbeit und Zerstörung in ganz Europa. Ist das Zusammentreffen dieser beiden Traditionslinien, dem schlechten Reden über die Heimerziehung und den nachkriegsdeutschen Schuld- und Entschädigungsdebatten in der aktuellen Diskussion über die „ehemaligen Heimkinder der 1950er und 60er Jahre“ nur zufällig, oder bedeutungsvoll für ihr Verständnis? Worum geht es eigentlich und wer diskutiert hier mit wem worüber? Und schließlich: Was können diese Debatten bedeuten für Gesellschaft und Heimerziehung in der Berliner Republik? Diesen Fragen wollen wir im Folgenden aufwerfen, eher essayistisch, nicht mit Anspruch auf wissenschaftliche Fundierung, aber doch mit einer Meinung zur Bedeutung und Perspektive dieser Debatten über Gestalt und Wirkungen, Idee und Praxis dieser Orte öffentlicher (Für-) Sorge für die nachwachsende Generation (dazu ausführlich: Schrapper in 100 Jahre AFET, Bd. 2, S. 14ff.)

Was ist passiert? – eine kurze Chronologie der aktuellen Debatte

Anschuldigungen, in der Heimerziehung würden die Kinder mehr gequält als gefördert sind wie gesagt so alt wie die Heimerziehung; in immer neuen Anläufen wurden sie meist mit großer Empörung und Betroffenheit vorgetragen. Anschaulich und glaubwürdig aus der Sicht der Betroffenen Kinder und Jugendlichen, eher zugespitzt skandalisierend und meist auch instrumentalisiert für die jeweils aktuellen politischen Auseinandersetzungen in der öffentlichen Präsentation, so schon im Waisenhausstreit Ende des 18. Jahrhunderts oder den Fürsorgeskandalen Ende der

20er Jahre oder den Heimkampagnen Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts.

Reportagen über und Lebensberichte von durch schreckliche Erlebnisse in Heimen und Anstalten gezeichneter Kindheit und Jugend werden Anfang des 20. Jahrhunderts zu einer eigenen Literaturgattung. Erinnert sei hier nur exemplarisch an den autobiographische Erzählung „Schluckebier“ von Georg Glaser. Es ist das literarische Debut des damals 22jährigen Georg Glaser – eine radikale Erzählung aus den letzten Jahren der Weimarer Republik. Die Originalausgabe erschien 1932, Neuausgaben 1979 in Berlin und 1995 in Basel/Frankfurt/M. Die Erzählung berichtet von Aufstand und Widerstand, vom Weg über die Landstraßen und Jugendverwahranstalten. Der Weg endet für den Rebellen und Fürsorgezögling Schluckebier unter Polizeikugeln. Oder an Peter Martin Lampel, seine Erfahrungen mit der Jugendfürsorge beschrieb er 1928 in der Reportageserie „Jungen in Not“ und verarbeitete sie im gleichen Jahr im Schauspiel „Revolte im Erziehungshaus“, das 1930 auch verfilmt wurde.

Für die Zustände in den Fürsorgeheimen der 1950er und 1960er Jahre lässt sich diese Traditionslinie kritischer Berichte und Erzählungen fortsetzen mit Ulrike Meinhoffs Drehbuch für den Fernsehfilm „Bambule“ aus dem Jahr 1970, Peter Broschs ebenfalls autobiographischen Sozialreportagen „Fürsorgeerziehung. Heimterror und Gegenwehr“ von 1971, dem autobiographischen Roman „Treibjagd. Die Geschichte des Benjamin Holberg“ von Michael Holzner (1978), Alexander Markus Homes "Prügel vom lieben Gott" von 1981 oder dem von Martin Walser angeregten und kommentierten Sozialbericht "Vom Waisenhaus ins Zuchthaus" von Wolfgang Werner, der 1985 erscheint. Die Zustände öffentlicher Erziehung der 1950er und 60er Jahre wurden also literarisch vielfach verarbeitet, vor allem aber in einer langen Reihe von Sozialreportagen, wissenschaftlichen Akten- und Fallstudien und sozialpädagogischen Fachbüchern – kaum ein pädagogisches Arbeitsfeld ist wohl so intensiv untersucht und kritisch analysiert worden, wie die Heimerziehung. (dazu mit zahlreichen Beiträgen und weiterführenden Quellenangaben: Colla u.a. 1999; aktuell darin Gabriel, S. 1085ff. und Gabriel/Winkler 2003)

Umso erstaunlicher erscheint es, dass die aktuellen Debatten über die Zustände in den Fürsorgeanstalten dieser Jahre in Deutschland durch den irischen Kinofilm „Die unbarmherzigen Schwestern“ von Peter Mullan, der 2003 in Venedig den Goldenen Löwen gewann, ausgelöste worden sein sollen. Mullans Film schildert in eindrücklichen Bildern sowohl die Menschenverachtung und den Sadismus

katholischer Mädchenheime als auch die breite gesellschaftliche Zustimmung zu dieser Praxis im katholischen Irland jener Jahre. Der Film und weitere Reprotagen haben in Irland inzwischen eine breite gesellschaftliche Debatte ausgelöst, in deren Folge auch umfangreiche Entschädigungsforderungen ehemaliger Insassen von Waisenhäusern und Fürsorgeanstalten gegen die katholische Kirche Irlands erhoben werden und gute Aussichten auf Erfolg haben.

Für den SPIEGEL-Redakteur Peter Wensierski wird dieser Film zur Initialzündung; nach Hinweisen einer Leserin, sie habe ähnliches wie in dem irischen Film auch bei „Barmherzigen Schwestern“ in Dortmund erlebt, erscheint im Sommer 2003 ein Artikel von Wensierksi im Magazin DER SPIEGEL, der diese Erzählungen aufgreift und kritisch über die Heimerziehung der 1950er und 60er Jahre in Deutschland berichtet. Dieser Artikel löst eine Flut von Leserbriefen und Zuschriften aus, die von ähnlichen Schicksalen in vor allem westdeutschen Heimen und Fürsorgeanstalten bis weit in die 1970er Jahre hinein berichten. Peter Wensierski beginnt zu recherchieren und im Frühjahr 2006 erscheint, angekündigt durch eine professionelle Presskampagne und schon im Vorfeld viel diskutiert, sein Buch „Schläge im Namen des Herrn – die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik“.

Parallel zu dieser medialen Aufbereitung des Themas „Ehemalige Heimkinder“ schafft aber erst das Internet in den Jahren seit etwa 2000 die Voraussetzungen für eine zunehmende Vernetzung betroffener Menschen in unterschiedlichen Internetforen (z.B. das Portal www.imheim.de) Auch aufgrund solcher Kontakte kommt es im Oktober 2004 zur Gründung des Vereins ehemaliger Heimkinder (siehe dazu ausführlich unter www.vehev.org).

Seitdem überschlagen sich die Ereignisse: Noch im April 2006 beschließt die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) einstimmig eine

Resolution, in der sie „das tiefe Bedauern über die damaligen Verhältnisse in den Heimen (des LWV) aus(spricht) und (sich) entschuldigt bei den ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern, die körperliche und psychische Demütigungen und Verletzungen erlitten haben.“ Im August 2006 veranstaltet der LWV gemeinsam mit der IGfH und dem Spiegel-Buchverlag sowie unter aktiver Beteiligung des Verbandes ehemaliger Heimkinder in Idstein eine gut besuchte und viel beachtete Fachtagung zum Thema. Noch im Dezember 2006 kommt es zu einer ersten Anhörung vor dem Petitionsausschusses des Bundestages, Ende Mai 2007 zu einer zweiten (siehe dazu aktuelle auf den Internetseiten www.vehev.org).

Auch die kirchlichen Verbände beschäftigt das Thema nun intensiv und seit Frühsommer 2006 wird von keinem Fachverband versäumt, Betroffenheit und Anteilnahme auszudrücken sowie immer wieder eine intensive und offene Auseinandersetzung mit diesem „dunklen Kapitel“ ihrer Geschichte zu fordern. (siehe ausführliche Hinweise und aktuelle Nachweise unter http://www.wensierski.info/index.html) Für eine Bilanz der aktuellen Beschäftigung mit dem Thema ist es noch zu früh, von zahlreichen lokale Aktivitäten einzelner Verbände und Einrichtungen ist zu hören, von gebündelten Aktivitäten der Träger- oder Fachverbände noch nicht. Es bleibt aber doch die Frage:

Was macht das Thema so aufregend?

Hier sehe ich vor allem zwei Aspekte:
Zum einen war und ist Öffentliche Erziehung eine zwiespältige Veranstaltung, ist Versprechen und Fluch zugleich und in den zurückliegenden gut 80 Jahren vor allem eine Bewährungsprobe für die Versprechen eines demokratischen Gemeinwesens. Das macht sie auch immer wieder skandalträchtig. Seit der Weimarer Reichsverfassung, der ersten mit ausdrücklich „versprochenen“ Menschenrechten in Deutschland, gab es etwa alle 40 Jahre einen größeren „Heimskandal“:

- Kaum in Erinnerung sind die Heimskandale aus dem Jahr 1927 in Ricklingen und Scheunen, Ort mit großen preussischen Erziehungsanstalten, in der Nähe von Berlin und im Harz. Es waren die gleichen Themen wie heute und es gab Gerichtsverhandlungen darüber, dass in diesen Einrichtungen Jugendliche zu Tode geprügelt worden sind. Und es gab die gleiche Empörung. Das schon

erwähnte Buch „Jungen in Not“ und Theaterstück „Revolte im Erziehungshaus“ beziehen sich auf diese Ereignisse.

- Dann gut 40 Jahre später, 1969 die sog Heimkampagnen, ebenfalls ausgehend von massiven Vorwürfen unwürdiger Behandlung und vor allem schlechter Förderung;
- und jetzt, wiederum fast 40 Jahre später, 2006 die "Schläge im Namen des Herrn“.

Offensichtlich braucht eine demokratische Gesellschaft in regelmäßigen Abständen solche skandalösen Erinnerungen, um sich konfrontieren zu lassen damit, dass ihre Versprechen "Menschenwürde" und "freie Entfaltung der Persönlichkeit" für alle Menschen gelten sollen und nicht nur für die, die es sich leisten können. Gerade die „staatliche Sorge für Kinder“ muss sich messen lassen an genau diesen Versprechen eines demokratischen Gemeinwesens. Die Heimerziehung ist dafür so geeignet, da sie ein Lebensbereich ist, der einerseits nicht so viele betrifft, aber andererseits, gerade weil es um Kinder und Jugendliche geht, den Skandal umso deutlicher macht.

Zum anderen konfrontieren die Erzählungen und Vorwürfe der „Ehemaligen“ das heutige Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung damit, wie schnell eine längst überwunden geglaubte Vergangenheit lebendig werden kann. So sind auch die Stellungnahmen der Fachverbände und Einrichtungen neben allem zu erwartenden Verständnis für traumatisierende Erfahrungen vor allem von der Versicherung geprägt, heute könne so etwas nicht mehr passieren. Die Heimreformen der späten 1970er und vor allem der 1980er Jahre haben einen so tiefen Erinnerungsgraben geschaffen, dass sich aktuell kaum einer der Verantwortlichen in Verbänden und Einrichtungen vorstellen möchte, Heimerziehung könne immer noch zu massiven Verletzungen und lebenslang wirksamen Schädigungen führen. Angesichts der zeitgleich mit alter Logik und neuer Heftigkeit geführten Debatten um Konzept und Praxis einer „Geschlossenen Unterbringung“ kann dies nur verwundern.

Heimerziehung war und ist, ob es ihr fachlich gefällt oder nicht, immer auch – nicht nur! - ein Instrument zur gesellschaftlichen Sanktion und Disziplinierung. An das große Risiko, dass solche Sanktions-Aufträge selbst bei pädagogischem Bemühen –

und dies wird den meisten der in den 1950er und 60er Jahren handelnden Erzieherinnen und Erzieher ja in der Regel zugestanden - auch erhebliche Verletzungen und Schädigungen der betroffenen jungen Menschen verursachen können, erinnern die heute „Ehemaligen“ unüberhörbar.

Wie kann es weitergehen?

Wie es immer weitergeht mit solchen Geschichts-Aufarbeitungs-Debatten: Sie lassen sich nicht durch Schlussstrich-Rhetorik beenden und das Verdrängte kehrt immer wieder, so die Erfahrungen der zuerst bundesdeutschen und inzwischen gesamtdeutschen Geschichts-Aufarbeitungsdebatten, sei es nun die NS-Zwangsarbeit, der Mord an den europäischen Juden oder die Verstrickung der Wehmacht in die NS-Verbrechen oder sei es die vielfache Beteiligung am DDR-Unterdrückungsapparat.

Obwohl so vieles bekannt erscheint, gibt es tatsächlich noch viel zu forschen über die Lebensverhältnisse und Erziehungspraktiken der Fürsorgeerziehung in den Frühjahren der Bundesrepublik und der DDR. Gerade die Archive der großen Heime und Fürsorgeerziehungsbehörden jener Jahre bergen viele ungehobene „Schätze“. Noch ist Zeit, die „Ehemaligen“ jener Zeit auf allen Seiten selber zu Wort kommen zu lassen, ehemalige Heimkinder ebenso wie Erzieherinnen und Erzieher und die zuständigen Sachbearbeiterinnen und der Sachbearbeiter der Landesjugendämter.

Zu fordern ist allerdings, dass es nicht alleine der Initiative einzelner Einrichtungen und Behörden überlassen bleibt, sich jeweils vereinzelt um die eigene „Geschichtsaufarbeitung“ zu bemühen. So notwendig und erfreulich solche Initiativen sind, so unverzichtbar ist es, Einzelbefunde zusammenzuführen. Sowohl um einen angemessenes Gesamtbild zu gewinnen, als auch um einschätzen zu können, wie viel „System“ hinter den Einzelgeschichten und Einzelfällen erkennbar werden kann. Erst im Lichte solcher „Gesamt-Erkenntnisse“ lassen sich auch die vorgetragenen Entschädigungsforderungen im Einzelfall angemessen beurteilen.

Soviel ist aber heute schon sicher: Die Art und Weise, wie die Debatte um die „ehemaligen Heimkinder“ und die Zustände in den (west-)deutschen Fürsorgeerziehungsanstalten in den 1950er und 60er Jahren geführt wird, ist ebenso ein

neuerlicher Prüfstein für die Glaubwürdigkeit unserer Zivilgesellschaft wie für die Glaubwürdigkeit der modernen Sozialpädagogik.

Literatur:

Colla, Herbert u.a. (Hg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa, Neu wied/Kriftel, 1999.

Gabriel, Thomas/ Michael Winkler (Hrsg.): Heimerziehung. Kontexte und Perspektiven. München, 2003.

Glaser, Georg: Schluckebier. Berlin, Wien 1932; Neuausgabe Basel/Frankfurt am Main, 1995.

Holzner, Michael: Treibjagd. Die Geschichte des Benjamin Holberg. Hamburg, 1978.

Homes, Alexander Markus: Prügel vom lieben Gott, Frankfurt/M. 1981.

Homes, Alexander Markus: Heimerziehung: Lebenshilfe oder Beugehaft? Gewalt und Lust im Namen Gottes. Norderstedt, 2006.

Kuhlmann, Carola /Christian Schrapper: Zur Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung; in: Birtsch/Münstermann/Trede (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen, Münster 2001, S. 282-328.

Lampel, Peter Martin (Hrsg.): Jungen in Not. Berichte von Fürsorgezöglingen. Volksausgabe. Berlin. 1929

Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hg.): Aus der Geschichte lernen – die Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, die Heimkampagnen und die Heimreform. Tagungs dokumentation der Veranstaltung des LWV Hessen mit der IGfH und dem SPIEGEL-Buchverlag bei DVA am 9.6.2006 in Idstein, Kassel, August 2006.

Meinhof, Ulrike M.: Bambule. Fürsorge - Sorge für wen? Neuausgabe, Berlin 1994

Schrapper, Christian: Sorgen und erziehen im öffentlichen Auftrag – Traditionen und Perspektiven; in AFET (Hg.): 100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe, Band II, Hannover 2007, S. 14-23.

Wensierski, Peter: "Schläge im Namen des Herrn" Die verdrängte Geschichte der Heim kinder in der Bundesrepublik, Hamburg 2006

Werner, Wolfgang: "Vom Waisenhaus ins Zuchthaus" Ein Sozialbericht. Frankfrut/M. 1985.

AFET-Arbeitsgruppe Fürsorgeerziehung 1950-1970

Öffentliche Verantwortung für die Folgen Öffentlicher Erziehung

Eckpunkte für eine AFET-Position zur Debatte um die Fürsorgeerziehung der Jahre 1950 bis ca. 1970 in der alten Bundesrepublik.

1. **Es geht vor allem um aktuelle Probleme von konkreten Menschen – nicht nur um die historisch korrekte Einordnung längst vergangener Zeiten.**

Heute leben ca. 500.000 bis 800.000 Menschen, die in den Jahren zwischen 1950 und 1970 in Einrichtungen der Heimerziehung und Fürsorgeerziehung untergebracht waren. Viele dieser Menschen hat diese Zeit der Heimerziehung für ihr gesamtes weiteres Leben geprägt, zahlreiche positiv und förderlich, zahlreiche aber auch negativ: Sie fühlen sich missachtet und missbraucht, durch Zwangsarbeit ausgebeutet sowie verletzt und beschädigt für ihr gesamtes weiteres Leben. Insbesondere diese Menschen, heute im Alter zwischen 45 und 65 Jahren, melden sich aktuell zu Wort und fordern Anerkennung und Entschädigung für erlittenes Unrecht.

Für die Einrichtungen in der ehemaligen DDR sind diese Fragen bereits im Zusammenhang der Auseinandersetzung mit dem Stasi-System bedeutend fundierter und konkreter aufgearbeitet, bis hin zu bestehenden Entschädigungsregelungen für ehemalige Insassen des Jugendwerkhofes Torgau. Daher konzentrieren sich die folgenden Positionen und Aufforderungen auf die Einrichtungen in der alten Bundesrepublik, schließen aber eine zusammenführende Auseinandersetzung mit der Heimerziehung und Jugendhilfe in der ehemaligen DDR nicht aus.

2. **Heimerziehung war nicht gleich Heimerziehung, aber alle Einrichtungen und Träger funktionierten in einem System Öffentlicher Erziehung – daher geht es alle an.**

Wichtig ist einerseits anzuerkennen, dass auch in den Jahren zwischen 1950 und ca. 1970 nicht pauschal in „der“ Heimerziehung alle jungen Menschen misshandelt, ausgebeutet und geschädigt worden sind. In vielen Einrichtungen und sind Kinder und Jugendliche vor großer Not bewahrt und für ihr weiteres Leben gefördert und aus-

gerüstet worden. Eine große Zahl von MitarbeiterInnen und Verantwortlichen hat unter vielfach schlechten Bedingungen und mit großer Anstrengung diese auch häufig wenig anerkannte Arbeit geleistet.

Ebenso wichtig ist es aber zu verstehen, dass auch diese positiven Leistungen damaliger Heimerziehung eingebunden waren in ein System öffentlicher Erziehung, dass für sein Funktionieren angewiesen war auf das Prinzip „Abschreckung durch Abschiebung"; schon die rechtssystematische Unterscheidung macht diese Hierarchie der öffentlichen Eingriffe in private Erziehungsaufgaben deutlich:

- Erziehungshilfen nach §§ 5 und 6 JWG (die sog. Einfache Heimerziehung in Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter);
- die freiwillige Erziehungshilfe (FEH) auf Antrag der Eltern und in Verantwortung der Fürsorgeerziehungsbehörden (Landesjugendämter);
- die Fürsorgeerziehung (FE) durch Beschluss eines Vormundschaftsgerichtes und ebenfalls in Verantwortung der Landesjugendämter.

An der „Spitze" dieser Pyramide öffentlicher Erziehung erfüllten in allen Bundesländern spezielle Fürsorgeerziehungsanstalten die Aufgaben der „letzten Station" und waren zuständig für solche jungen Menschen, die zum Teil direkt aufgrund der besonderen „Schwere der Verwahrlosung", wie es damals hieß, meist aber auf einem langen Weg gescheiterter Besserungsanstrengungen und zahlreicher Stationen in „normalen" Heimen dort aufgenommen werden mussten. Aber auch zahlreiche Heime und Einrichtungen waren schon in ihrer internen Differenzierung nach diesem Prinzip der „Abschreckung durch Abschiebung" aufgebaut.

3. Es gab Gruppen und Einrichtungen der Fürsorgeerziehung, die in den Jahren zwischen 1950 und ca. 1970 systematisch eine menschenrechtswidrige Betreuung praktizierten – diese müssen konkret benannt und belegt werden.

Nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse sind in den Gruppen und Einrichtungen, die diese Funktion der „letzten Station" erfüllt haben, systematisch - und nicht nur in Einzelfällen - junge Menschen unter Missachtung grundlegender Verfassungsgebote zur Achtung der Menschenwürde betreut worden: Körperliche Züchtigungen, Wegsperren in Isolierzellen, pauschale Bestrafung, Zwangsarbeit, Verweigerung von

Ausbildungsleistungen, Kontaktsperren usw. gehörten zu den regelmäßig angewendeten Praktiken in solchen Gruppen und Anstalten. Dieses ist hinreichend durch seriöse Forschungen, inzwischen mehrfach auch durch selbstkritische Dokumentation solcher Einrichtrungen, belegt und wird aktuell in zahlreichen Forschungsprojekten vertiefend aufgearbeitet.

4. **Es geht nicht um eine pauschale Verurteilung der Heimerziehung der Jahre 1950 bis 1970, aber die Forderungen nach Anerkennung und Ent schädigung erlittenen Unrechts durch solche menschenrechtswidrige Praktiken insbesondere der Fürsorgeerziehung müssen sachgerecht ge prüft und anerkannt werden.**

Zu den grundlegenden Ansprüchen einer Zivilgesellschaft gehört es, Menschen vor unrechtmäßiger Gewalt zu schützen und daher auch solche Übergriffe zu kritisieren und ggf. für Wiedergutmachung zu sorgen, um den zivilen sozialen Frieden zu wahren. Rechtsstaatlich entspricht dem die Haftung und Entschädigung für unrechtmäßig erlittene Folgen privater wie staatlicher Gewalt. Die Erfahrungen gerade der letzten 50 Jahre in Deutschland zeigen allerdings, wie schwer es sein kann, solche individuellen Entschädigungsansprüche zu „beweisen“ und durchzusetzen. Daher ist immer wieder zu prüfen, wie der zivilgesellschaftliche Anspruch auf Anerkennung und Wiedergutmachung begründet und ggf. realisiert werden kann. Und genau darum geht es in der aktuellen Debatte um die Fürsorgeerziehung der Jahre 1950 bis ca. 1970 vor allem: Einen sachlich, moralisch und gesellschaftlich akzeptablen Weg der Prüfung, Anerkennung und Entschädigung für erlittenes Unrecht zu finden, auch und gerade, wenn dafür die bestehende Gesetzgebung nicht ausreichend erscheint. Daneben geht es sicher auch darum, „aus der Geschichte zu lernen“, also die heutige Konzeption und Praxis der Jugend- und Erziehungshilfen auf ihre Achtung grundlegender Menschenrechte hin zu prüfen, aber dies kann nur ein Nebenergebnis sein, nicht der Hauptzweck.

5. **Der AFET (bis 1972 Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag) ist prädestiniert zuständig, diese Anerkennung und Prüfung sowohl grundlegend vorzubereiten wie im konkreten Einzelfall zu organisieren.**

Im AFET waren und sind die wichtigen Akteursgruppen organisiert, die seit gut 100 Jahren sowohl für die Konzeption als auch die konkrete Gestaltung öffentlicher Er-

ziehung zuständig sind. Hierzu gehören die örtlichen Jugendämter, in deren Zuständigkeitsbereich Eltern und Kinder leben, die Landesjugendämter, die bis 1991 für Ausführung der FEH und FE zuständig waren, und die Heime und Einrichtungen in denen diese Kinder betreut und erzogen wurden und werden. Hierzu gehören aber auch Vertreter von Ministerien und Obersten Jugendbehörden, Vertreter der Wohlfahrts- und Fachverbände, der kommunalen Spitzenverbände und zahlreicher Ausbildungsstätten und Hochschulen.

Kein anderer Verband in Deutschland hat mit dieser zeitlichen Konstanz das Feld der Öffentlichen Erziehung so breit vertreten wie der AFET. Daher wird der AFET auch zu seiner Verantwortung stehen, die aufgeworfenen Fragen nach Anerkennung und ggf. Entschädigung für erlittenes Unrecht in und durch öffentliche Erziehung konstruktiv zu bearbeiten. Hierzu gehört vor allem dreierlei, was der AFET zu organisieren hätte:

(1) dass die verfügbaren Kenntnisse und Erfahrungen mit der Heimerziehung 1950 – 1970 ausgetauscht werden und gebündelt zur Verfügung stehen – eine erste Anstrengung dazu war ein gemeinsames Expertengespräch mit der Universität Koblenz im März d.J. Aus diesen Kenntnissen muss die Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung sowohl grundsätzlicher wie individueller Entschädigungsansprüche erarbeitet werden.

(2) dass geeignete Orte angeboten und organisiert werden, an denen sich Ehemalige aller Seiten, also ehemalige Heimkinder, Mitarbeiter, Verantwortliche aus Jugendämtern und Landesjugendämtern, Vormünder und Vormundschaftrichter im Austausch ihrer konkreten Erfahrungen begegnen können. Unter der Überschrift „Runde Tische“ hat dies schon in Einrichtungen und Regionen stattgefunden und es bedarf gemeinsam mit den Organisationen Ehemaliger Heimkinder, insbesondere dem VEH, einer strukturierten Ausweitung dieser „Runden Tische“, die neben der Forschung zu wichtigen Erkenntnissen für die Beurteilung von konkreten Entschädigungsforderungen beitragen können.

(3) dass eine Organisationsform entwickelt wird, in der zum einen Geld für vorgetragene Entschädigungsforderungen gesammelt wird und zum anderen Regularien für die Anerkennung und Bemessung solcher Forderungen einschließlich eines akzeptablen Prüfungsverfahrens entwickelt werden. Eine Stiftung, die

sich an dem Modell der Entschädigungsstiftung für NS-Zwangsarbeit orientiert, kann hierfür eine mögliche Orientierung sein.

6. **Konkrete Menschen haben ein konkretes Problem und erwarten eine akzeptable Lösung – dies nutzt den Menschen, der politischen Kultur und der fachlichen Weiterentwicklung des immer prekären Verhältnisses von Eltern, Kindern und Staat in Fragen der Sorge und Erziehung – gerade in der heutigen Zeit.**

Dieses Motto muss der Leitsatz für die hier skizzierten Anstrengungen des AFET sein. Es geht um eine sowohl abgewogene und sorgfältige als auch ergebnisorientierte und konkrete Bearbeitung der vorgetragenen Vorwürfe sowie der Forderungen nach Anerkennung und Entschädigung erlittenen Unrechts. Der AFET wird hierzu zuerst seine eigenen Mitgliedsorganisationen in ihren konkreten Anstrengungen mit dem Thema unterstützen, dann andere einschlägige Fachorganisationen und Verbände einzubeziehen, und schließlich bei Bund und Ländern entsprechende Projektmittel einwerben, um die oben unter 5. skizzierten drei zentralen Aufgaben auch bewerkstelligen zu können.

Ergebnis dieser Bemühungen muss sein, das in drei Jahren (spätestens 2012) eine fundierte und durchdachte Bearbeitung individueller Entschädigungsforderungen beginnen kann. Die betroffenen Menschen sind dann zwischen 50 und 70 Jahre alt, und es ist der letzte akzeptable Zeitpunkt glaubwürdiger Anerkennung und Entschädigung. Auch für die konkrete Organisation von Prüfung und Anerkennung sieht sich der AFET in der Verantwortung und steht bei entsprechender Ausstattung als Organisationsplattform zur Verfügung.

Nicht zuletzt wird der AFET dafür Sorge tragen, Erkenntnisse aus diesen Prozessen, die für die bis heute brisanten Fragen der Beteiligung und der Rechte von Kindern und Eltern in den Prozessen der öffentlichen Erziehung bedeutsam sind, aufzugreifen und für aktuell notwendige Klärungen und Weiterentwicklung zu nutzen – also „aus der Geschichte lernen“.

Prof. Dr. Christian Schrapper

Christian Schrapper

Die Fürsorgeerziehung in den Jahren 1950 bis 1970 als Gegenstand zeitgenössischer Politik, Fachliteratur und Forschung

– Thesen für die Anhörung im Petitionsausschuss am 21.1.2008 –

1. **Öffentliche Erziehung war in den Jahren 1950 bis 1970 ein mit heute vergleichbar prominentes Thema gesellschafts- und fachpolitischer Debatten.**
   - Debatten um Art 6 GG: Erziehung als „natürliches Elternrecht“ und „staatliches Wächteramt“ in und um den parlamentarischen Rat
   - Vor 1. Novelle des Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1953 bereits intensive, stark von Organisations- und Zuständigkeitsfragen geprägte Diskussion voraus;
   - Vor 2. Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1961 wiederum eine sehr intensive und grundsätzliche Debatte um Art und Umfang „öffentlicher Erziehungsverantwortung“: Studiengruppe im Deutschen Verein, Rothenfelser Denkschrift zur Sozialpolitik für Adenauer; große Jugendamtsuntersuchung des DV; Fachkongresse und Schriften des AFET; heftiger (fach-)politischer Streit zwischen Fachverbänden und Politik;
   - Verfassungsklage zum JWG, eingereicht 1962, entschieden 1967; ab Mitte der 1960er Jahre wiederum intensive Reformdebatte, die erst 30 Jahre später,1991, zu einem neuen KJHG/SGB VIII führt. (siehe dazu mit vielen Quellen: Schrapper in: 125 Jahre deutscher Verein)

Dabei war die Fürsorgeerziehung zwar unbestritten das unverzichtbare Ende der Skala „öffentlicher Erziehungsmaßnahmen“, umstritten war aber, welche „Hilfen im Vorfeld“ notwendig und gerechtfertig seien und wie gut die Fürsorgeerziehung ausgestaltet werden müsse: Jugendwohlfahrt: Nothilfe oder unverzichtbare gesellschaftliche Mehrleistung (Gertrud Bäumer, schon 1930)

2. **Probleme und Fragen, Konzepte und Praxis der Fürsorgeerziehung waren ebenfalls ausführlich Thema in Fachliteratur und für Fachverbände.**
   - Im AFET (Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag) seit 1946 jährliche Fachkongresse mit Publikationen, 2-monatlicher Rundbrief und zahlreichen fachpolitischen Stellungnahmen (siehe dazu ausführlich 100 Jahre AFET) - ebenso in konfessionellen Trägerverbänden und bei der AWO
   - Seit 1949 Zeitschrift „Unsere Jugend“, als Sprachrohr der „reformfreudigen Kräfte“ in Jugendwohlfahrt“, herausgegeben von Andreas Mehringer, von 1949 bis 1968

Direktor des Münchener Waisenhauses, dem „Flaggschiff“ der Heimerziehungsreformer in diesen Jahren; alle Verbände und Trägergruppen hatten schon in den 1950er und 1960er Jahren eigene Zeitschriften: „Jugendwohl“ des Caritas; Sozialpädagogik und EREV der Diakonie; Theorie und Praxis der Sozialpädagogik der AWO

- Hierbei standen immer wieder drei Themen im Mittelpunkt:
  - Anspruch und Zielsetzung vs. Ausstattung und Realität öffentlicher Erziehung(sanstalten)
  - die unzureichende Anzahl, Ausbildung und Entlohnung der Erzieherschaft
  - das „Zusammenwirken“ von Jugendämtern, Landesjugendämtern und Jugendgerichten sowie Jugendpsychiatrie und Schule in der FE/FEH
- Handbuch der Heimerziehung, hrsg. von Hans Scherpner und Friedrich Trost (1952 – 1959) zwei Bände, über 1000 Seiten und mehr als 60 Beiträge aller wichtigen Fachmenschen jener Jahre

In **Fragen der Züchtigung** war herrschende Meinung, dass sich ein Züchtigungsrecht zwar mit dem besonderen erzieherischen Gewaltverhältnis rechtfertigen lässt, dieses aber, wenn überhaupt, nur als „pädagogischer Notwehreflex zur Aufrecherhaltung der Erziehungsautorität“ ausgeübt werden dürfe, keinesfalls als systematisches Erziehungsmittel. So weit reichend wie das elterliche Züchtigungsrecht sei das öffentliche auf keinen Fall – und vor allem die negativen Wirkungen von Züchtigung waren hinlänglich bekannt. (hierzu Stellungnahme von Wolff schon 1930/32)

In **Fragen der Beschulung und Ausbildung** war herrschende Meinung, dass diese unzweifelhaft den Kern der öffentlich übernommenen Erziehungsverantwortung darstelle, allerdings auch mit vielen praktischen Problemen konfrontiere (Qualität der Lehrer und Heimschulen, Ausbildungsstätten und Ausbilder)

In **Fragen der Arbeit und Beschäftigung** war herrschende Meinung, dass Arbeit das bevorzugte Erziehungsmittel sei; d.h. auch, die Arbeitsleistung der Zöglinge war den Anstalten zur Auswertung überlassen, also Beitrag der Zöglinge zu den Unkosten ihrer öffentlichen Erziehung (auch an der ländlichen Lage vieler Anstalten zu erkennen, in deren Landwirtschaft zugleich Selbstversorgung und Arbeitsstelle der Zöglinge war) Daher wurden die Einrichtungen entschädigt, wenn Zöglinge für Fremdfirmen arbeiteten, nicht die Zöglinge entlohnt; daher auch keine Sozialversicherungspflicht, nur Unfallversicherung empfohlen. Es gab auch reguläre Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse, aber diese waren die Ausnahme, wurden zwar gefordert aber nicht systematisch gefördert.

Missstände insbesondere in Fürsorgeanstalten waren immer wieder Thema in Fachliteratur und Fachkongressen, führten aber nicht zu grundsätzlicher Ablehnung des Instrumentes Fürsorgeerziehung.

3. **Erfolge und Misserfolge der Fürsorgeerziehung waren auch in den 1950er und 60er Jahren Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und die Befunde dieser Forschung wurden in Politik und Praxis rezipiert und diskutiert.**
   - Lebensbewährungsstudien, z.B.
     - 1945-1950: Hermann Stutte: Grenzen der Sozialpädagogik (1958); Untersuchung von 450 Fürsorgeerziehungsakten zum Problem der „Unerziehbarkeit“
     - 1949- 1953: Liselotte Pongratz/Hans-Odo Hübner: Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung (1959) 960 FE-Zöglinge aus Hamburg
   - Akten und Fallstudien, z.B.:
     - 1954/1955: Alice Borchert: Kritisches zur Durchführung Öffentlicher Erziehung. Eine Studie an 21 Einzelschicksalen
     - 1956-1958: Annmarie Dührssen: Heimkinder und Pflegekinder in ihrer Entwicklung, eine vergleichende Untersuchung an 150 Kinder in Elternhaus, Heim und Pflegefamilie

In den Befunden dieser Untersuchungen finden sich immer wieder die zentralen Kritikpunkte:

- Die Praxis der Zuweisung und Entscheidung war unzureichend, zu wenig differenzierte Beurteilung des Einzelfalles, zu viel pauschale Urteile
- Unzureichende Anzahl und vor allem Ausbildung der Fachkräfte in Jugendämtern und Heimen
- eine falsche Verlegungs- und Abschiebepraxis bei „erzieherischem Misserfolg“
- Unzureichende individuelle Förderung durch Schule und Ausbildung
- Unzureichende Elternarbeit und Nachsorge

4. **Fazit: Dass die Praxis der Fürsorgeerziehung weder den gesetzlichen An forderungen noch den fachlichen Konzepten jener Zeit entsprach (und ent sprechen konnte), war vielfach bekannt und belegt:**
   - Die Zustände in der Öffentlichen Erziehung wurden in der zeitgenössischen Fachwelt und Fachpolitik immer wieder breit diskutiert und deutlich kritisiert (zuletzt AFET 1965)
   - und mögliche Gegenentwürfe und Alternativen lagen vor und wurden praktiziert (z.B. Münchener Waisenhaus, SOS-Kinderdörfer etc.)

- Züchtigungen und andere Praktiken einer menschenrechtswidrigen Erziehungspraxis waren als rechtlich weitgehend unzulässig, fachlich seit langem überholt und vor allem für die Lebensbewährung wirkungslos bekannt und als solche kritisiert.
- Arbeit galt als das probateste Erziehungsmittel und noch wenig als gezielte Ausbildung. Die Arbeitskraft der Zöglinge sollte als ihr Beitrag zu den Kosten ihrer Erziehung von den Einrichtungen „verwertet“ werden können.
- Das System öffentlicher Erziehung war hierarchisch organisiert:
  - Heimerziehung und Pflegefamilien als Ersatzerziehung auf der Grundlage von §§ 5 und 6 JWG – in kommunaler Zuständigkeit
  - Freiwillige Erziehungshilfe auf Antrag der Eltern bei drohender Gefährdung und
  - Fürsorgeerziehung bei drohender oder eingetretener Verwahrlosung nach Entscheidung eines Vormundschaftsgerichtes in Zuständigkeit der Länder
- Unverzichtbarer Bestandteil dieses Systems waren Fürsorgeerziehungsanstalten wie in Glückstadt mit ihren unzweifelhaft grundsätzlich, nicht nur im Einzelfall menschenrechtswidrigen Erziehungspraktiken. Mit diesen „letzten Stationen“ wurden allen Heimkindern gedroht nach dem Motto: „Wenn Du dich nicht änderst, kommst Du nach Glückstadt“ – auch dies war bekannt und wurde kritisiert (zahlreiche zeitgenössische Quellen in: 100 Jahre AFET, 2007)

5. Es ist vieles bekannt und gut belegt – und trotzdem muss noch viel geforscht werden:

- Zur Struktur und Systematik der Fürsorgeerziehung liegen umfangreiche Forschungen vor, sowohl zeitgenössische als auch vor allem aus der Zeit zwischen 1970 und 1980. (siehe zusammenfassend Schrapper 2007)
- Aktuell müssen vor allem die einschlägigen Dokumente und Quellen bei Trägern und Behörden (oder ihren heutigen Rechtnachfolgern) gesichert, sowie systematisch dokumentiert und ausgewertet werden. Hier drohen immer noch Aktenbestände und Dokumente zerstört zu werden.
- Solche neuen Forschungen sind erforderlich, um sowohl das quantitative Ausmaß als auch die qualitativen Dimensionen grundrechtswidriger Erziehungspraxis in allen Formen der Heimerziehung fundiert belegen und einschätzen zu können – sie sind nicht (mehr) erforderlich, um grundsätzlich die Frage zu beantworten, ob es eine solche menschenrechtswidrige Praxis gab – dies ist schon heute hinreichend belegt.

Literatur

Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag (AFET) (1965): Vorschläge zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfe - Denkschrift des AFET; Sonderdruck des AFET-Mitglieder-Rundbrief. Hannover

AFET (Hg.) (2007): 100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe, Band I –Quellen und Materialien, Hannover

Bäumer, Gertrud (1930)

Borchert Alice: Kritisches zur Durchführung Öffentlicher Erziehung. Eine Studie an 21 Einzel schicksalen

Dührssen, Annemarie (1958): Heimkinder und Pflegekinder in ihrer Entwicklung. Eine ver gleichende Untersuchung an 150 Kindern in Elternhaus, Heim und Pflegefamilie. Göttingen

Pongratz, Liselotte /Hans-Odo Hübner: (1959) Lebensbewährung nach öffentlicher Er ziehung

Schrapper 2007, in AFET (siehe auch Anlage)

Schrapper in 125 Jahre deutscher Verein

Schrapper, Christian: Sorgen und erziehen im öffentlichen Auftrag – Traditionen und Perspektiven; in AFET (Hg.): 100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe, Band II, Hannover 2007, S. 14-23.

Stutte, H. (1958): Grenzen der Sozialpädagogik. Ergebnisse einer Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge, herausgegeben im Auftrag des AFET; Marburg/L.

Trost, Friedrich; Scherpner, Hans (Hrsg.) (1952-1966): Handbuch der Heimerziehung, Frank furt/Berlin/Bonn/München

Wolff Johannes: Stellungnahme zu Fürsorgeerziehungsskandalen 1930/32

Melanie Mangold, Juliane Bartsch, Tina Theobald

Zur Praxis der Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren
- Befunde explorativer Studien im Heimarchiv des Diakonieverbunds Schweicheln e.V.

Der „Diakonieverbund Schweicheln e. V.“ wurde 1877 unter dem Namen „Evangelisch-kirchlicher Erziehungsverein der Provinz Westfalen“ gegründet. 1966 wurde er in „Evangelische Jugendhilfe Schweicheln e. V.“ umbenannt und erhielt auf Grund der Gründung weiterer Standorte 1993 den Namen „Diakonieverbund Schweicheln e.V.“.

In den 1950er und 1960er gehörten zu den Einrichtungen des Vereins drei Heime, in denen die jungen Menschen untergebracht waren:

- Auf dem *Eickhof* wohnten kleine Kinder und schulpflichtige Jungen und Mädchen. Dem Eickhof war eine Hilfsschule angegliedert.
- Der *Buchenhof* bot eine Heimstätte für schulentlassene Jungen mit einem handwerklich- industriellen Arbeitsschwerpunkt.
- Der außerhalb des Ortes gelegene *Homberghof* diente als landwirtschaftliches Erziehungsheim für schulentlassene Jungen. Viele der Jungen arbeiteten in landwirtschaftlichen Dienststellen oder direkt auf dem Hof, der über einen starken Viehbestand und großflächige Ländereien verfügte.

Rainer Kröger, Vorstand des Diakonieverbund Schweicheln e.V., berichtete beim AFET-Expertinnengespräch von Forschungen zum Thema „Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren“ in seiner Einrichtung. Die Notwendigkeit, sich mit diesem Thema auseinandersetzen zu müssen, ergab sich auch aus Nachfragen einzelner ehemaliger Heimkinder an den Diakonieverbund Schweicheln über ihre Zeit in diesen Heimen. Dabei wurde u.a. beschrieben, wie sehr sich diese Menschen als Kinder und Jugendliche in der Einrichtung in Schweicheln der Willkür der Erzieher und des Systems machtlos ausgeliefert fühlten und welche kränkenden und erniedrigenden Erfahrungen sie dort machen mussten. Schnell kam dabei eine Stimmung auf: „Damals war alles schlecht!“ und die Frage nach Entschädigung wurde laut. Der

heutige Träger Diakonieverbund Schweicheln ist bereit, sich bei den ehemaligen Heimkindern für etwas zu entschuldigen, sofern dies entsprechend belegbar ist.

Daher ist der Diakonieverbund Schweicheln e.V. im Frühjahr 2007 mit der Bitte an Herrn Prof. Dr. Schrapper herangetreten, den umfangreichen Aktenbestand der Einrichtung in einer ersten Expolration zu erschließen. Das Heimarchiv enthält circa 5500 Akten aus den Jahren 1950 bis 1969.

Im Frühjahr und Herbst 2007 haben fünf Studentinnen der Universität Koblenz nach intensiver Vorbereitung sowohl zum Thema „Heimerziehung in den Jahren 1945 bis 1970“ als auch zur wissenschaftlichen Arbeit mit einem historischen Aktenbestand vor Ort für jeweils eine Woche im Archivarbeiten in Schweicheln gearbeitet. Dabei wurden Einzelfallakten sowie Sachakten stichprobenartig erfasst und inhaltlich nach folgenden Aspekten gesichtet:

- Sind Strafen oder Übergriffe auf die Zöglinge aus den Akten zu ersehen? Gab es Beschwerden gegen das Heim?
- Wurde die Heimaufsicht tätig?
- Wie war die Arbeit der Zöglinge außerhalb des Heimes geregelt?
  Bestehen Rentenansprüche darauf?

Bei der Auswahl der Akten wurden alle drei Höfe (Eickhof, Buchenhof, Homberghof) berücksichtigt und Zufallsstichproben aus den Jahren 1950 bis 1969 gezogen und untersucht.

Zur Strafpraxis und Beschwerden gegen das Heim

Als zusammenfassender Befund muss festgehalten werden, dass aus der explorativen Durchsicht der Akten hervor geht, dass in circa 10 % der Akten Vorfälle oder Beschwerden geschildert werden. Auf die tatsächliche Zahl solcher Vorfälle erlaubt dies keine Rückschlüsse, da davon auszugehen ist, dass bei weitem nicht jede Beschwerde eines Zöglings oder seiner Eltern in die Akten gelangte, sondern nur solche Vorfälle, die aufgrund von Schriftverkehr oder Nachfragen „aktenkundig“ gemacht werden mussten.

Am Beispiel der Beschwerde einer Mutter soll kurz gezeigt werden, wie und mit welchem Tenor solche „Vorgänge“ in den Akten erfasst wurden:

„Der Fall“ Waltraud D. :
Waltrauds Mutter beschwert sich in einem Brief an das Heim über die dortigen Erziehungsmethoden. Sie gibt an, Waltraud sei wiederholt von einer Erzieherin geschlagen worden. Daraufhin verteidigt das Heim in einer Stellungnahme an das Landesjugendamt das Verhalten der Erzieherin. Waltrauds Verhalten ließe keine andere Konsequenz zu. Ihr Verhalten sei zum wiederholten Male nicht angepasst gewesen, sie verhielte sich streitsüchtig, unfreundlich und aufreizend. Sie erhielt zwei Stockschläge auf das Gesäß. Später erhielt Waltraud aufgrund vorlauten Verhaltens nochmals drei Stockschläge auf das Gesäß und eine Ohrfeige.
Vom Landesjugendamt kam keine Reaktion auf die Vorfälle oder Stellungnahmen.

Richtete ein Zögling oder seine Eltern Beschwerden direkt an das Landesjugendamt, wurden diese an das Heim weitergeleitet und um eine Stellungnahme gebeten.
Das Landesjugendamt stellte sich generell auf die Seite des Heims und seiner Erzieher. Die erste Durchsicht der Akten macht deutlich, dass die Argumentation bei Beschwerden eines Zöglings eindeutig ist. Immer wird die Arbeit der Heimerzieher gerechtfertigt, sie haben laut Stellungnahmen nicht ungerecht gehandelt. Der sich beschwerende Zögling wird als undankbar und verlogen dargestellt. An Vorfällen sei er selbst schuld und die Beschwerden werden in den Akten gegen ihn verwendet.

Strafen wie z.B. Schläge oder der Arrest im Besinnungsstübchen sind nicht nur in Beschwerden und Stellungnahmen zu finden, sondern auch in den über die Zöglinge geführten Entwicklungsberichten. Daran wird deutlich, dass solche Strafen als Erziehungsmaßnahmen in der Heimerziehung üblich und akzeptiert waren.

Zur Arbeit im Heim

Die Arbeit der Zöglinge in Schweicheln war dann vertraglich geregelt, wenn ein Zögling außerhalb des Heimes untergebracht war. Lebte ein Zögling in einer Pflegestelle, wurde ein Pflege- und Erziehungsvertrag abgeschlossen. Diese Pflegestelle erhielt von der Fürsorgeerziehungsbehörde eine Vergütung. Der Zögling sollte ins Familienleben integriert werden, zur Schule gehen, aber auch im Familienbetrieb mitarbeiten.

Für ältere Zöglinge gab es den Dienstvertrag, der beinhaltete, dass die Zöglinge in ihrer Dienststelle wohnten. Unterkunft und Verpflegung wurden vom Dienstherren zusätzlich zum Lohn gestellt. Der Lohn orientierte sich in der Regel am ortsüblichen Tarif, der Zögling bekam jedoch nur ein Taschengeld ausgezahlt. Der restliche Lohn wurde auf ein Sparkonto eingezahlt. Während der Beschäftigungszeit wurde Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung gezahlt.
In einigen Fällen wurden für die Zöglinge Lehrverträge abgeschlossen. Der Lehrling war kranken-, renten- und arbeitslosenversichert.
Nach Abschluss dieser Verträge blieb das Heim weiterhin für die Zöglinge zuständig. Die Pflege-, Dienst- bzw. Lehrstelle wurde halbjährlich von einem Vertreter des Heims untersucht und überprüft.

Der weitaus größere Teil war vertraglich ungeregelte Arbeit und umfasste mehrere Einsatzbereiche, in denen der Zögling nicht tarifrechtlich entlohnt wurde und auch in keinem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stand. Stattdessen gab es ein Taschengeld- und Prämiensystem. Einsatzbereiche innerhalb des Heimes waren die Stallbrigade, die Hofkolonne, der Haus- und Küchendienst. Zudem befanden sich auf dem Heimgelände zwei Werkshallen, in denen vom Heim übernommene Auftragsarbeiten verschiedener Unternehmen von Zöglingen ausgeführt wurden. Zu Tageseinsätzen in kleine und mittlere Unternehmen, z.B. zu Landwirten, Firmen und Handwerksbetrieben, wurden Zöglinge des Heims ebenfalls vermittelt.

Aus den zum Teil gesichteten Kassenbüchern geht hervor, dass die Arbeitsverdienste der Zöglinge höher waren als die an sie ausgezahlten Taschengelder und Prämien. Eine Begründung kann sein, dass die Zöglinge sich so an den Betreuungs- und Unterhaltskosten des Heimes beteiligen mussten.

Die vollständigen Befunde dieser explorativen Archivstudien wurden in einer Leitungskonferenz des Diakonieverbund Schweicheln präsentiert und intensiv diskutiert sowie in schriftlichen Berichten dokumentiert. Diese sind bisher noch nicht veröffentlicht.

Melanie Mangold, Juliane Bartsch, Tina Theobald

Erste Befunde aus der Forschungsarbeit im Landesarchiv Schleswig zur Vorbereitung des Runden Tisches im Januar 2008 in Kiel

Am 19. Januar fand im Landeshaus Kiel ein Runder Tisch mit der Sozialministerin Fr. Dr. Gitta Trauernicht, Vertretern des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, Repräsentanten der Jugendhilfe/Trägerverbände/örtliche Jugendhilfeträger/ Jugendamt/Landesarchiv und Ehemaligen aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt statt. Die Gruppe der Ehemaligen um Otto Behnck und Frank Leesemann sowie der ehemalige Erzieher Erich Koch berichteten von ihren Erfahrungen zu den Schwerpunkten wie sie ins Heim gekommen sind, was sie in Glückstadt erlebten und wie ihr Leben nach der Zeit im Heim verlief. Zur Vorbereitung dieses Runden Tisches arbeitete die Projektgruppe der Universität Koblenz-Landau im Landesarchiv Schleswig zur ersten Sichtung vorhandener Sachakten und vereinzelter Zöglingsakten aus und über Glückstadt. Zusätzlich wurden in dieser Zeit Interviews mit einigen Ehemaligen und mit einem ehemaligen Erzieher geführt. Die ersten Befunde aus der Arbeit in Schleswig zeigten, dass das Landesfürsorgeheim Glückstadt 25 Jahre ein „ungeeignetes“ Provisorium war.
Trotz erheblicher Bedenken des Landesjugendamtes wurde das Landesfürsorgeheim Glückstadt seit 1949 zur Fürsorgeerziehung genutzt. Auf Druck von außen wurde es erst 1951 von „Landesarbeitsanstalt Glückstadt“ in „Landesfürsorgeheim Glückstadt“ umbenannt und trotz vielfacher öffentlicher Kritik, vor allem anlässlich der „Heimrevolte“ vom Mai 1969 erst 1974 wegen zunehmend schlechter Belegung geschlossen.

In den Sachakten des Landesarchivs finden sich durchgängig Hinweise die „Zustände im Landesfürsorgeheim[2]:

- Bereits aus einem Praktikumsbericht einer Praktikantin der Mädchenabteilung von 1952 wird deutlich: „...die Anstalt ist immer eine Verschlechterung, ge-

[2] entnommen aus Sachakten des Landesarchivs in Schleswig,
Abteilung 372, Nr. 21,
Abteilung 761, Nr. 972, 8811, 8812, 9759

wissermaßen die letzte Instanz“. Während des Bestehens des Landesfürsorgeheims kam es immer wieder zu Selbstmord (-versuchen), wie z.B. der Selbstmord des Zöglings Wolfgang Neumann vom 15. Mai 1953.

- Seit 1954 beschwerte sich das Heim regelmäßig nachweislich beim Landesjugendamt, dass zu wenig und nur unausgebildete Mitarbeiter angestellt waren.
- Laut einem Pressebericht der Norddeutschen Rundschau gab es bereits im Januar 1956 eine Heimrevolte, bei der ein Erzieher zusammengeschlagen wurde.
- In den Jahren 1958 bis 1960 sollte als Ersatz für das Landesfürsorgeheim Glückstadt ein neues Heim in Heiligenstedten eingerichtet werden. Dafür wurden in Heiligenstedten bereits Erzieher angestellt, die bis zur Umsiedlung im Landesfürsorgeheim Glückstadt arbeiten sollten. Für diese Erzieher wurde 1960 beim Sozialministerium die Kostenerstattung für die Umzüge nach Glückstadt beantragt, da das Heim in Heiligenstedten nicht wie geplant umgesetzt und genutzt wurde.
- Im Jahr 1961 trat eine neue Heimordnung im Landesfürsorgeheim in Kraft. Aus einem Vermerk der Heimaufsicht des Landesjugendamtes von 1965 geht hervor, dass die Jugendlichen in Glückstadt sehr aggressiv seien, sich Suizidversuche der Zöglinge häufen und es keine ausreichende Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter gäbe.
- Im selben Jahr gab es einen Aufnahmestopp in schleswig-holsteinischen Fürsorgeerziehungsheimen für schulentlassene Jungen. 1968 wiederum wurden dem Landesfürsorgeheim 110 zusätzliche Plätze für schulentlassene Jungen genehmigt.
- In einer Insassenstrukturerhebung von 1967 bis 1968 wird deutlich, dass im Landesfürsorgeheim nur Schwersterziehbare aufgenommen werden sollen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass 80% der Zöglinge bereits aus anderen Heimen kamen. Außerdem gab es in Glückstadt ständig eine Gruppe von Zöglingen aus anderen Heimen Schleswig-Holsteins, die bis zu vier Wochen zur Abschreckung in Glückstadt untergebracht werden konnten.
- Im Jahr 1968 beschwerte sich auch das Stadtjugendamt Kiel über die mangelnde pädagogische Qualität der Fürsorgeerziehung in Glückstadt.

- Auch im Februar 1969 werden in einem Vermerk die erheblichen Probleme in der Zusammenarbeit zwischen dem Landesjugendamt, den örtlichen Jugendämtern und dem Landesfürsorgeheim Glückstadt deutlich.

Allein aus den angeführten Stellungnahmen und Informationen ist ersichtlich, dass die Probleme in Glückstadt als „Dauerbrenner“ bekannt waren und immer wieder kritisiert wurden. Dies führte allerdings weder zu einer nachhaltigen Änderung der Situation in Glückstadt durch eine Verbesserung der miserablen baulichen Verhältnisse (dänisches Marinedepot), durch Einführung schulischer und beruflicher Ausbildung und vor allem durch ausreichende Beschäftigung von qualifiziertem Personal , noch zu einer Schließung des Landesfürsorgeheimes. Geschlossen wurde es erst Ende 1974, als es wirtschaftlich nicht mehr rentabel war.

Zur Verlegungspraxis des Erziehungsheimes Paulihof ins Landesfürsorgeheim Glückstadt berichtete der ehemalige Erzieher des Paulihofs Erich Koch:

Der Paulihof hat gelegentlich Zöglinge, die häufig entwichen waren, ins Landesfürsorgeheim Glückstadt verlegt. An diesen Verlegungen waren sowohl das Landesjugendamt, als auch das zuständige örtliche Jugendamt beteiligt, wobei der Anstoß stets aus Schleswig kam.
Eine übliche Drohung war: „Wenn du dich nicht benimmst, kommst du nach Glückstadt!“. In diesem Zusammenhang gab es die Möglichkeit einzelne Zöglinge kurzzeitig, bis zu vier Wochen, ins Landesfürsorgeheim Glückstadt zu verlegen. Dies diente zur Abschreckung und galt als „Schuss vor den Bug“.
Der Ruf des Landesfürsorgeheims als Endstation war Erich Koch zwar bekannt, was dies in der Praxis bedeutete, war ihm jedoch nicht bewusst.
Prof. Dr. Schrapper führte dazu an, dass das Landesfürsorgeheim Glückstadt zum System der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre gehörte. Andere Heime waren auf eine solche Institution wie das Landesfürsorgeheim in Glückstadt als Drohmittel und letzte Instanz angewiesen. Nachdem das Landesfürsorgeheim 1974 geschlossen wurde, fehlte ein geeignetes Druckmittel in der Heimerziehung. Da die letzte Stufe des Systems weggebrochen war, wurde erneut die geschlossene Unterbringung gefordert. Auch Hamburg drängte auf die Möglichkeit, Jugendliche wieder geschlossen unterbringen zu können.

Der Paulihof eröffnete 1978 seine erste sonderpädagogische Abteilung, in der geschlossene Unterbringung wieder möglich war.

Die vollständige Dokumentation des Runden Tisches ist unter folgender Internetadresse zu finden:
www.schleswig-holstein.de/MSGF/DE/KinderJugendFamilie/KinderJugendhilfe/AllgemeineInformationen/landfuersorgeheimglueckst,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

Christian Kaindl

(Erster) Projektbericht für die Dokumentation „Heimkinder und Heimerziehung in Westfalen-Lippe 1945-1980“

Einleitung

Seit November 2007 gibt es am LWL[3]-Institut für westfälische Regionalgeschichte (IWR) ein Forschungsprojekt zu Heimkinder und Heimerziehung von 1945 bis 1980. Der Autor ist im Rahmen eines wissenschaftlichen Volontariats damit betraut, eine die Region Westfalen Lippe umfassende Dokumentation anzufertigen.

Ziel ist es, eine kommentierte Quellensammlung über die Verhältnisse in den Heimen und die Situation von Heimkindern zu erstellen, die - durch eine repräsentative Auswahl - alle Ebenen der Heimerziehung erfasst. Hierzu dienen eine Auswahl von Einzeldokumenten (Schreiben, Erlasse, Tabellen, Berichte aus Verwaltungsakten), die Durchführung und Dokumentation von Zeitzeugengesprächen mit ehemaligen Heimkindern in Verbindung mit der qualitativen Auswertung von Einzelfallakten und dem auszugsweisen Abdruck damaliger Fachliteratur. Eine Erfassung der Arbeit von Verantwortlichen in der Verwaltung des LWL bzw. des Landesjugendamtes (LJA) und den Heimen soll deren Position und die Verwaltungstätigkeit herausarbeiten. Daneben verfolgt die Dokumentation den Zweck, die kulturgeschichtliche Einbettung des Themas in die Geschichte der Bundesrepublik der 1950-60er Jahre, den Wandel der „langen 68er“ als Verstärker der kritischen Auseinandersetzung mit und innerhalb der Heimpädagogik und damit auch ihrer Professionalisierung und Akademisierung bis in die 1980er zu beschreiben.[4]

---

[3] Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der seine Tätigkeit, wie folgt, kurz erläutert: *„Der LWL in schnell: Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit 13.000 Beschäftigten für die 8,5 Millionen Menschen in der Region. Mit seinen 35 Förderschulen, 19 Krankenhäusern, 17 Museen und als einer der größten deutschen Hilfezahler für behinderte Menschen erfüllt der LWL Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, den ein Parlament mit 100 Mitgliedern aus den Kommunen kontrolliert.“*

[4] Vgl. hierzu u. a. die vom IWR veröffentlichten Titel: Köster, Markus; Küster, Thomas (Hg.): Zwischen Disziplinierung und Integration, Das Landesjugendamt als Träger öffentlicher Jugendhilfe in Westfalen und Lippe (1924 - 1999); Schöningh, Paderborn 1999. Und: Köster, Markus: „Jugend, Wohlfahrtsstaat und Gesellschaft im Wandel, Westfalen zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik; Schöningh, Paderborn 1999.
Ders.: Holt die Kinder aus den Heimen!, Veränderungen im öffentlichen Umgang mit Jugendlichen in den 1960er Jahren am Beispiel der Heimerziehung; in: Frese, Matthias; Paulus, Julia; Teppe, Karl (Hrsg.): Demo-

In dieser Projektskizze werden zunächst die unterschiedlichen Quellen vorgestellt, die im Rahmen der Dokumentation Beachtung finden sollen. Anschließend bieten ausgewählte Beispiele zu den Themen ‚Arbeiten im Heim', ‚erzieherische Maßnahmen' und ‚Beschwerden' einen ersten Einblick in die Quellenarbeit.

Quellenlage

Bei der bisherigen Quellenarbeit wurden die Einrichtungsakten des LJA, also der Heimaufsicht, erschlossen. Sie beginnen - bis auf wenige Ausnahmen - in der Mitte der 50er Jahre und erfassen in den ersten 10 Jahren nur kurze Vermerke über Besuche, die von einer halben bis max. einer ganzen DinA4-Seite reichen. Ältere Akten befinden sich nicht im Bestand des LJA, auch wenn die Heime nachweislich schon weitaus länger existierten. Dies ist zurückzuführen auf die Neukonstituierung des ehemaligen Provinzialverbandes als LWL 1953 und die Novellierung des Jugendwohlfahrtgesetzes 1961, in dem die Aufgaben der Heimaufsicht geregelt wurden. Ab Ende der 60er Jahre wird die Berichterstattung daher dichter. Aus der Perspektive der Heimaufsicht bieten die Akten einen Einblick in die Arbeit der Heime, des LJA, der kommunalen Jugendämter, weiterer beteiligter Behörden sowie der Träger und Verbände. Grundlegend für die Einrichtungsakten sind die Besuchsberichte und Vermerke der Heimaufsicht, in denen die Heime ausführlich beschrieben werden. In Einzelfällen gibt es Beschwerdebriefe der Minderjährigen, aber auch Dankesbriefe, insbesondere aus den Mädchenheimen, die vom schönen Weihnachtsfest im Heim oder von Ferienfreizeiten berichten.[5] Die Heimaufsichtsakten sind hingegen sehr alltagsfern und geben nur in wenigen Fällen Auskunft über die unmittelbaren Verhältnisse in den Heimen. Sehr intensiv findet sich die Debatte zwischen dem LJA und den Heimen um Professionalisierung der Heimarbeit wieder.

Eine Auswertung der Akten zu den LWL-eigenen Einrichtungen steht noch aus.

Des Weiteren gibt es verschiedene Quellenbestände, die für die Dokumentation berücksichtigt werden sollen:

Die Protokolle des Jugendwohlfahrtsausschuss des LWL sind für die Jahre 1954-1980 komplett erhalten und zeigen verbandsinterne Prozesse zur Öffentlichen Erziehung und geben Auskunft über deren Protagonisten.

---

kratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch, Die sechziger Jahre als Wendezeit der Bundesrepublik; Forschungen zur Regionalgeschichte. Bd. 44, Schöningh, Paderborn 2005.

[5] Bspw. enthalten die Einrichtungsakten zum Ev. Mädchen- und Frauenheim Ummeln solche Dankesbriefe u. a. aus den Jahren 1964, 1969 und 1975. Einrichtungsakten des LJA Lfd. Nr 33.

Einzelfallakten aus den Heimen und aus den Archiven des LWL gehören sicherlich zu den wichtigsten Quellenbeständen bei Fragen, die den Alltag der Minderjährigen betreffen. Insbesondere die Einweisungskategorien und ihr Wandel sind für ein weiterführendes Promotionsprojekt von besonderem Interesse. Alleine im Westfälischen Archivamt werden ca. 50 lfd. Meter verwahrt.

Bundesweit gab es im Verlauf der langen 68er zahlreiche Presse-[6] und Radioberichte[7] über die Situation in den Heimen. Besonders von der linkspolitischen Studierendenschaft wurde das Thema stark thematisiert und gelangte unter anderem durch die Heimkampagnen ins Rampenlicht der Öffentlichkeit. Über Reformprojekte wurde regelmäßig im *Spiegel* berichtet, und die Zustände in den Heimen fanden auch in der Lokalpresse große Resonanz. Aber auch Vertreter aus der Heimpädagogischen Praxis meldeten sich vor allem in konfessionellen Blättern zu Wort. So schrieb etwa der Direktor des Martinistiftes zahlreiche Artikel zu pädagogischen Vorstellungen oder zur Situation in den Heimen.[8]

Um den fachlichen Diskurs beurteilen zu können, bedarf es der Sichtung der zeitgenössischen pädagogischen Literatur[9] und ihrer Kritiker[10]. In diesem Kontext sind auch Gesetzestexte und Richtlinien zu beachten.

Einen weiteren alltagsgeschichtlichen Zugang ermöglichen unterschiedlichste Ego-Dokumente wie Briefe, Tagebücher oder Biografien. Aus den 70ern sind zahlreiche Veröffentlichungen bekannt, die die damalige Heim-Debatte aufgreifen und an biografischen Beispielen die Zustände in den Heimen beschreiben.[11]

Ebenso wie die Ego-Dokumente ergänzen Zeitzeuginnen- und Zeitzeugen-Interviews die Dokumentation um eine subjektive Perspektive. Ihren Wert haben die

---

[6] Bspw. überregional: Spiegel: "Putzsucht, Naschsucht, Kinobesuche", Warum Jugendliche in Fürsorgeheime eingewiesen werden; Der Spiegel 03.09.1973, S. 50. Spiegel: Heimerziehung, Prügel für die Picos**.** Der Spiegel, 17.11.1969, S. 119f. Und regional Bspw.: Westfalen-Blatt: Klagen über das Mädchenheim Ummeln; 19.12.1970, Nr. 294. Westfalen-Blatt: Ev. Mädchenheim Ummeln: Enger Rahmen für erfolgreiche Arbeit, Gratwanderung zwischen Zucht und langer Leine; Ausgabe Bielefeld, 28.05.1977, Nr 123.

[7] Sehr früh entstand die Sendung: Meinhof, Ulrike: Heimkinder in der Bundesrepublik; WDR, Erstsendedatum: 02.05.1966.Und ders.: Zehn Kilometer südlich von Kassel, Eine Dokumentation über ein Heim für Mädchen in Fürsorgeerziehung; Erstsendetermin: 02.12.1969. Daneben gab es in der Sendung „Panoptikum – Eine Sendung für junge Leute“ des WDR zahlreiche Beiträge zu Heimerziehung an den Sendeterminen 31.07.1969, 18.12.1969, 15.01.1970, 09.04.1970, 13.01.1972, 09.03.1972.

[8] Bspw.: Wiggenhorn, Bernhard: *Nach dem Wirbel um die Heimerziehung, Die Zeit der Unruhe muß jetzt genutzt werden*; in Kirche und Leben 36, 6.9.1970. S. 5.

[9] Bspw.: Trost, Friedrich (Hrsg.): *Handbuch der Heimerziehung*; Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. u. a., erschienen in 12 Lieferungen 1952-1966.

[10] Wohl am bekanntesten: Meinhof, Ulrike Marie; Eberhard Itzenplitz (Regie): Bambule, Fürsorge, Sorge für wen?, Südwestfunk, 1970. Und auch nachzulesen in: Meinhof, Ulrike Marie: Bambule, Fürsorge - Sorge für wen? Bd. 428, Wagenbach, Berlin 2002.

[11] Bspw.: Page, Regina: Der Albtraum meiner Kindheit und Jugend, Zwangseinweisung in deutsche Erziehungsheime. Engelsdorfer Verlag, Leipzig 2006.

ZeitzeugInnenberichte, indem sie auf bestimmte Phänomene hinweisen können, die aus den Akten nicht zu ersehen sind. Daneben liefern sie uns dichte Beschreibungen des Heimalltags, die, je mehr ZeitzeugInnenberichte gesammelt und ausgewertet werden, ein immer deutlicheres Bild vom Heimalltag geben werden. Quellenkritisch[12] sei hierbei angemerkt, dass es sich bei den Einzelschicksalen um subjektive Wahrheiten handelt, die aber dennoch die Chance bieten, sich den Lebenswelten der damaligen Minderjährigen anzunähern – vor allem dann, wenn keine Quellen vorliegen. Zuletzt ist es auch eine Frage des Respektes, die ehemaligen Heimkindern mit ihrer Geschichte ernst zunehmen und ihnen eine eigene Stimme zu geben.

Beispiele aus den Einrichtungsakten über die Finanzierung, Erziehung und Professionalisierung des Personals

Die hier vorgestellten Quellen stehen im Zusammenhang mit den Themen Sozialversicherung, Arbeit und Verdienst, erzieherischen Problemen, Beschwerden der Minderjährigen und den Mangel an ausgebildeten Erziehern. Bewusst sind hier Beispiele ausgewählt worden, die den Alltag der Minderjährigen im Heim bestimmten und solche, die die derzeitige Kritik der ehemaligen Heimkinder widerspiegeln. Aus ihnen eine allgemeingültige Struktur abzulesen wäre verfrüht und muss erst noch weiter belegt werden.

Die Arbeit der Minderjährigen zur Finanzierung des Heimaufenthalte

Erziehung durch Arbeit und zu Arbeit war wichtiger Bestandteil der erzieherischen Konzepte, da Arbeitsbummelei oder Trebegängerinnentum zwei der zentralen Einweisungskategorien[13] in der Fürsorgeerziehung waren. Durch die Arbeiten im Heim sollten die Minderjährigen zu bürgerlichen Tugenden wie Pünktlichkeit und Fleiß erzogen werden. Auf der anderen Seite sollte, durch die Beteiligung der Minderjährigen mittels Arbeit, der Heimaufenthalt mitfinanziert werden. Aus den Einrichtungsakten geht für die 1970er und 1980er Jahre hervor, dass die Heime bemüht waren, Arbeitsstellen innerhalb oder außerhalb der Heime zu schaffen, um die Minderjährigen nach der Entlassung aus der Schulpflicht einsetzen zu können. Für die

[12] Vgl.: Vorländer, Herwart (Hg.): Oral History, Mündliche erfragte Geschichte; Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1990.

[13] Vgl. u. a.: Jordan, Erwin; Trauernicht, Gitta: Ausreißer und Trebegänger, Grenzsituationen sozialpädagogischen Handelns. Bd. 51, Juventa-Verl., München 1981. Trauernicht, Gitta: Ausreißerinnen und Trebegängerinnen, Theoretische Erklärungsansätze, Problemdefinitionen der Jugendhilfe, strukturelle Verursachung der Familienflucht und Selbstaussagen der Mädchen. Votum-Verl., Münster 1992. Und zuletzt: Gehltomholt, Eva; Hering, Sabine: Das verwahrloste Mädchen, Diagnostik und Fürsorge in der Jugendhilfe zwischen Kriegsende und Reform (1945 - 1965). Bd. 4, Budrich, Opladen 2006.

Nachkriegszeit ist zu vermuten, dass es in diesem Bereich schwere Defizite gab. So berichten Zeitzeugen, dass sie nur die notwendigste Schulbildung bekommen haben und anschließend ohne Ausbildung in der Landwirtschaft oder in Werkstätten eingesetzt wurden. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung in den Sechzigern stieg der Bedarf an Konsumgütern und zugleich der Mangel ausgebildeter Fachkräfte. Diese Entwicklung beschleunigte den Wandel von der Landwirtschaft hin zu handwerklichen Berufen. Beispielsweise schloss das Salvatorkolleg in den 1970er Jahre seine landwirtschaftlichen Einrichtungen und setzte seitdem nur noch auf Ausbildung in Handwerksberufen. Am Beispiel des Martinistift in Appelhülsen lässt sich diese Entwicklung auch hervorragend nachzeichnen. Dort wurden die Lehrwerkstätten in jener Zeit immer weiter ausgebaut, sodass sogar Lehrlinge von außerhalb Platz fanden. Über die Ausbildungsstätten profilierte sich das Martinistift ganz besonders und zeigte dies auch über den Namen der Einrichtung „Lehrwerkstätten Martinistift Appelhülsen".[14] Dennoch gilt diese Entwicklung für andere Heime nur eingeschränkt. Das Evangelische Mädchen- und Frauenheim in Ummeln verfügte 1970 lediglich über wenige Anlernmöglichkeiten. In einer Stellungnahme zu einer Beschwerde erläuterte das Heim, dass es eine „Anlernlehre in der Damenoberbekleidung" gäbe, darüber hinaus würden die Mädchen soweit „gefördert", dass sie in hauswirtschaftlichen Betrieben als angelernte Hilfskräfte eingestellt werden könnten. Insofern wurde die Arbeit der Mädchen und jungen Frauen in der heimeigenen Mangelstube, Bügelstube, Wäscherei, Näherei und Gärtnerei nach außen als Berufsvorbereitung verkauft.[15]

Das LJA legte fest, dass ein Teil des Einkommens der Minderjährigen für den Heimaufenthalt einbehalten wurde, ein Teil für Kleidung und andere Anschaffungen vorgesehen war, ein geringer Teil als Taschengeld ausgezahlt und der Rest, wenn möglich, mit einer gewissen Weitsicht angelegt wurde. Zum Beispiel wurden Bausparverträge abgeschlossen, damit die Zöglinge nach der Entlassung gewisse Rücklagen hatten:

> *„Von dem Arbeitseinkommen eines jeden Jungen werden 60% seines Nettolohnes zur teilweisen Deckung der Kosten an das Landesjugendamt abgeführt. Von den restlichen 40% erhält der Minderjährige das festgesetzte Taschengeld. Der dann noch verbleibende Teil wird vom Heim-*

[14] Oder auch das „Vincenzheim, Ausbildungsstätte" in Dortmund.
[15] LJA: Besuch am 3.12.1970 in Ummeln – Prüfung der Beschwerdepunkte [...] Stellungnahme des Ev. Mädchen- und Frauenheim Ummeln. Einrichtungsakten des LJA Lfd. Nr 33.

leiter im Auftrage des Landesjugendamtes gemäß § 69 Abs. 4 JWG verwaltet, soweit er nicht für Instandhaltung und Ergänzung der Kleidung, der Wäsche und des Schuhwerkes in Anspruch genommen wird. In den Führungs- und Entwicklungsberichten ist das Arbeitseinkommen und die Höhe des Sparkontos anzugeben.“[16]

In diesem Zusammenhang wird jedoch nicht auf die Sozialversicherungspflicht eingegangen.

Jedoch belegen Akten aus dem Martinistift, dass Einkommensgrenzen bewusst nicht überschritten werden sollten, um eine Sozialpflichtigkeit zu verhindern. Der Direktor des Martinistifts wandte sich mit der Frage an das LJA, ob die Entschädigungen[17] für die dort beschäftigten Minderjährigen nicht wie in anderen Heimen erhöht werden könnten. In seiner Antwort betonte das LJA, dass sich folgende Schwierigkeiten aus derartigen Versuchen ergeben würden:

„Durch eine wesentliche Erhöhung der Prämie könnte die Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses der Minderjährigen im Heim sich dahin gehend ändern, dass von einem Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne die Rede sein könnte, was zwangsläufig zu einer Versicherungspflicht führen müßte.“[18]

Ob das Beispiel des Martinistifts eine Ausnahme ist oder die Regel, ist noch zu belegen. Richtlinien für Heime sind wohl erlassen worden, konnten aber bisher bei der Recherche noch nicht gefunden werden.

Auseinandersetzungen des LJA und der Heime über Strafen und Erziehung

Körperliche Züchtigung war untersagt. Beim Salvator-Kolleg in Hövelhof bei Paderborn unterschrieben die Erzieher in den 60ern Selbstverpflichtungen, in denen sie auf körperliche Züchtigung verzichteten. Trotzdem kam es immer wieder zu gewalttätigen Übergriffen der Erzieherinnen und Erzieher. Spätestens ab Anfang der 70er gibt es zahlreiche Beschwerden von Minderjährigen. Von größtem Interesse wären diesbezüglich die Protokollbücher der Heime, in denen Formen der Strafen und deren Häufigkeit sowie die Begründung der Maßnahmen aufgeführt worden sind. Besondere Beachtung muss hierbei dem Umgang der Heime und des LJA mit Beschwerden gewidmet werden. In Beschwerden wurde häufig darauf Bezug ge-

[16] Lehrwerkstätten Martinistift Appelhülsen (Nottuln) 01.07.1964. Einrichtungsakten des LJA Lfd. Nr 1.
[17] Das Arbeitsentgelt wurde als Entschädigung bezeichnet!
[18] Vermerk des LJA zum Martinistift (Appelhülsen), Aktenzeichen 505629. 23.4.1969. Einrichtungsakten des LJA. Lfd. Nr 1.

nommen, dass Beschwerdebriefe nicht aus dem Heim gelangten. Kamen sie doch zum LJA, gab sich das Amt mit einer Erklärung des Vorfalls seitens dem Heimes und des betreffenden Erziehers zufrieden. Den Jugendlichen wurde etwa unterstellt, sie hätten eine körperliche Züchtigung provoziert. Dieses Phänomen gilt es noch systematisch zu erarbeiten.

Heimgerichte

Andere Fälle sind erzieherische Maßnahmen wie Heimgerichte oder Punktesysteme, die zwischen den Heimen, dem LJA und zum Teil den kommunalen Jugendämtern rege diskutiert wurden.

Im Martinistift gab es ein Heimgericht, dem sowohl Erzieher als auch Minderjährige angehörten. Den Vorsitz hatte der Direktor. Das Heimgericht hatte die Aufgabe, Fehlverhalten zu verurteilen, und konnte auch Strafen verhängen. So kam es vor, dass Heiminsassen, die entwichen waren, zu einer Versetzung von der offenen in eine geschlossene Gruppe verurteilt wurden. Diesbezüglich wandte sich das JA der Stadt Köln an den Landschaftsverband Rheinland, aus dessen Bereich zwei Fürsorgezöglinge nach Appelhülsen geschickt worden waren. Diese waren aus dem Martinistift entwichen und beschwerten sich über eine Verurteilung durch das Heimgericht:

> *„Im Martinistift wird bei Verstößen gegen die Heimordnung und Entweichungen aus dem Heim das Heimgericht einberufen. Das Heimgericht hat folgende Zusammensetzung: Vorsitzender des Gerichtes ist der Leiter der Schule, Beisitzer sind der jeweilige Gruppenerzieher, des vor dem Gericht Stehenden sowie zwei Jugendliche aus anderen Gruppen.[...]Das Heimgericht kann vom Taschengeldentzug, Rauchverbot, Ausgangsverboten, sowie bis zur Einweisung in die geschlossen Gruppe urteilen. Die >Urteile< müssen vom Heimleiter bestätigt werden. Einen Verteidiger hat der vor das Gericht Zitierte nicht, er kann sich jedoch beim Heimleiter über das Urteil beschweren. Jeder Jugendliche, der sich eines Verstoßes schuldig gemacht hat, muss laut Heimleitung vor einem Heimgericht erscheinen.“*[19]

Das LJA Rheinland kritisierte dies scharf und verurteilte den unrechtmäßigen Freiheitsentzug bei Verurteilung zur Verlegung in die geschlossene Gruppe. Das LJA Westfalen-Lippe schloss sich dieser Kritik an und verlangte eine umgehende Ein-

[19] Stadt Köln JA an den LVR LJA, betrifft: Martinistift in Appelhülsen, 5.3.1975; Einrichtungsakten des LJA. Lfd. Nr. 1

stellung solcher Einrichtungen, „[...] d*enn Freiheitsentziehung ist ausschließlich den dafür vorgesehenen Stellen (Gerichten) vorbehalten.“*[20]

Punkte- und Prämiensysteme

In einigen Heimen waren Punkte- und Prämiensysteme verbreitet. Es gab Plus-Punkte für positives Verhalten oder fleißiges Arbeiten und Minus-Punkte für schlechtes Betragen oder geringe Leistungen innerhalb und außerhalb der Heime. Lag das Punktekonto im positiven Bereich, gab es höhere Auszahlungen der Taschengeld- oder Arbeitsprämien vom Heimkonto des Minderjährigen. Bei Zuspätkommen oder Arbeitsverweigerung in der Schule oder am Arbeitsplatz gab es in den meisten Heimen einen klaren Schlüssel, nach dem Abzüge vorgenommen wurden. Als niederschwellige Disziplinierungs- bzw. Erziehungsmaßnahme sollten auf diese Weise soziales Fehlverhalten bestraft und gutes Verhalten belohnt werden. Klare Sanktionen bei bestimmten Überschreitungen sollten deutlich machen, dass Fehlverhalten unmittelbare Folgen habe. Einbehaltenes Geld wurde dem Konto des Heimbewohners gutgeschrieben.[21]

Im Salvator-Kolleg in Klausheide bei Hövelhof gab es 1957 ein „Strichsystem“, bei dem positives Verhalten mit einem „guten Strich“ dokumentiert wurde und schlechtes Verhalten mit einem „schlechten Strich“. Auch hier wurde die mangelnde Transparenz des Systems kritisiert. Manche Jungen hätten 1000 gute Striche und dürften bei Tisch ganz vorne bei den Erziehern sitzen, während Jungen mit schlechten Strichen ganz hinten Platz nehmen müssten und Ihnen zum Teil am Sonntag der Sonntagsanzug für den Kirchgang verwehrt würde.[22] Diese Strafpraxis zielte auf eine Demütigung der Minderjährigen ab.

Zu den unterschiedlichen Straf- und Entlohnungskonzepten gibt es zahlreiche Dokumente, in denen das Heim und das LJA unterschiedliche Vorstellungen austauschen. Meistens kam es zu Anfragen durch das LJA aufgrund einer Beschwerde seitens der Minderjährigen oder ihrer Eltern.

---

[20] Ebd.

[21] Martinistift Appelhülsen, Wiggenhorn an LJA z. Hd. Landesrätin Dr. Scheuner am 12.07.1961, Einrichtungsakten des LJA. Lfd. Nr. 1. Wiggenhorn verweist selber auf eine neue Regelung des Prämiensystems, da das alte als ungerecht empfunden wurde. In der Prämienordnung 1961 wurde somit das Einkommen der Minderjährigen geregelt.

[22] Vermerk des LJA: Betr.: Besuch im Salvator-Kolleg in Klausheide am 4.1.1975, vom 7.1.1957; Einrichtungsakten des LJA. Lfd. Nr. 64.

Beschwerden

Bei den Beschwerden wird ein grundlegendes Problem der Heimerziehung deutlich: Hier stand oft Aussage gegen Aussage, und die Beschwerden hatten selten Folgen, außer in schweren Fällen körperlicher Züchtigung oder sexuellen Missbrauchs. Die Beschwerden hatten zum Teil eine lange Bearbeitungsdauer, bei der die Heiminsassen entweder vom LJA oder Heimleiter noch einmal befragt wurden. Anschließend lieferte das Heim dem LJA vom Heim eine eigene Darstellung. Körperliche Züchtigung wurde hierbei oft als Überreaktion auf die Provokationen der Minderjährigen erklärt und damit entschuldigt. Ein Beispiel ist eine Anzeige eines Minderjährigen nach einer körperlichen Züchtigung durch einen Erzieher:

> *„Ich will Herrn XY aber zugestehen, dass er sich provoziert sah und bin gespannt, wie das Gericht entscheidet. Ein Fall, dem ganz andere Provokationen vorausgegangen wären, wäre mir aber für ein Gerichtsverfahren lieber.“*[23]

Oft suggerieren die Briefe der Heime, dass die Zöglinge das Beschwerderecht missbraucht hätten, um sich an einem Erzieher zu rächen oder ähnliches. Es gibt Vermerke, in denen berichtet wird, dass ein Vorfall aufgeklärt worden sei, indem die Minderjährigen erklärt hatten, die Beschwerde sei übertrieben und erzieherische Maßnahmen gerechtfertigt gewesen. Ob solche Aussagen unter Druck des Heimleiters oder eines Erziehers gemacht wurden, wäre zu überprüfen. Für die Heime der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe kann dies bisher nicht belegt werden.

Professionalisierung der pädagogischen Arbeit in den Heimen und daraus resultierende Personalprobleme[24]

In den Einrichtungsakten findet sich eine sehr intensive Debatte um die Professionalisierung der Heimarbeit. Die Heime verfügten über schlechte, nur in Ausnahmen pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter, die teils aus Ordenshäusern stammten oder, wie die weltlichen Erzieher, Ausbilder oder Werkstattleiter waren, die vor ihrer Arbeit im Heim Handwerksberufen nachgegangen waren. Seit den späten 60ern forderte das LJA nachdrücklich die staatlich anerkannte Ausbildung bei den

[23] Direktor des Martinistifts an das LJA. Betr. Anzeige gegen Herrn XY, vom 6.11.1974. Einrichtungsakten des LJA. Lfd. Nr. 2.

[24] Hierzu Merchel, Joachim in: Ausbau, Qualifizierung und Reformdebatten in der Jugendhilfe in den siebziger und achtziger Jahren. in Markus Köster und Thomas Küster Zwischen Disziplinierung und Integration 1999.

Beschäftigten. Dies ergab eine doppeltes Problem: Zum Großteil waren die Ordensleute schlecht ausgebildet und sie zogen durch den erhöhten Druck und die Anforderungen der sich wandelnden Pädagogik überfordert oder aus Protest gegen die neuen Erziehungsmaßstäbe zurück. Daneben gab es wenige weltliche Pädagogen, die Interesse hatten, in den unpopulären Heimen zu arbeiten. Über das Heim der Ev. Jugendhilfe Schweicheln berichtet eine Notiz des LJA, dass schon 1957 erhebliche Personalprobleme bestanden haben und einzelne Gruppen deswegen nicht besetzt werden konnten. Der Notiz ist auch zu entnehmen, dass der steigende Erzieherbedarf mit der Reduzierung der Gruppenstärke von 21 auf 16 zurückzuführen ist.[25] 1960 waren lediglich noch 11 Schwestern im Heim tätig, die kurze Zeit später zum Mutterhaus zurückkehren sollten.[26] Im Ev. Mädchenheim in Werther spitzte sich die Situation in den Jahren 1972 und 1973 so sehr zu, dass hier durch die Kündigung von sechs Diakonissen die Schließung des Fürsorgeheims drohte.[27] Im Mai 1974 wurde der Bereich für Fürsorgeerziehung in der Einrichtung in Werther tatsächlich geschlossen.

Dieser Trend führte dazu, dass die unausgebildeten Kräfte staatlich anerkannte Abschlüsse nachholten, und sich so in den Akten Abschlusszeugnisse finden, die alle das gleiche Datum tragen. Daneben gab es auch Entlassungen, und es erwies sich als großes Problem, qualifizierte Erzieher zu finden, die bereit waren, längere Zeit in einem Heim zu arbeiten. Laut dem Heimleiter des Martinistift kündigten viele Pädagogen nach kurzer Zeit wieder, weil sie bessere Arbeitsstellen mit kürzeren Arbeitszeiten[28] und geringerer Belastung gefunden hatten[29]. Nicht zu unterschätzen sind die Konflikte, die ältere Heimleiter und ältere Angestellte mit den ambitionierten Jüngeren hatten, die die Aufbruchsstimmung der 68er mit in die Heime brachten.

---

[25] LJA, Notiz: Ev.- kirchl. Erziehungsverein Schweicheln, Besuch am 15.04.1957; vom 17.04.1957. Einrichtungsakten des LJA. Lfd. Nr. 39.

[26] LJA, Vermerk: Ev.- kirchl. Erziehungsverein Schweicheln, 02.02.1960; vom 03.02.1960. Einrichtungsakten des LJA. Lfd. Nr. 39.

[27] LJA, Vermerk: Besprechung am 3.12.1973 im LJA; Ev.- Mädchenheim Waldheimat / Werther; vom 06.12.1973. Einrichtungsakten des LJA. Lfd. Nr. 32.

[28] Die Arbeitszeiten in den Heimen scheinen für das Personal sehr hoch gewesen zu sein. In einem Besuchsbericht von 1975 sprechen sich die Schwestern des Ev. Mädchenheim in Ummeln gegenüber dem LJA von 60-80 Stunden in der Woche. Ob diese Zeiten auch eine Art Bereitschaftsdienst mit erfasst kann derzeit nicht belegt werden. LJA: Besuch am 14.02.1975 in Ummeln. Vermerk vom 27.02.1975, Einrichtungsakten des LJA Lfd. Nr 33.

[29] In einem Schreiben vom 16.2.1978 teilte der Heimleiter des Martinistift Appelhülsen dem LJA mit, dass 20 Mitarbeiter in andere Einrichtungen abgewandert seien. Direktor des Martinistifts an das LJA. Einrichtungsakten des LJA. Lfd. Nr. 2.

Hier sind viele Konflikte der jungen Erzieher und Lehrer mit den älteren Heimleitern und Erziehern dokumentiert[30].

Fazit:

Abschließend ist zu noch einmal zu betonen, dass hier nur Einzelfälle aus der bisherigen Aktensichtung vorgestellt wurden. Die bisherigen Forschungen aber zeigen, dass sich die Grundtendenzen einer äußerst autoritären Erziehung in den Heimen in Westfalen-Lippe auch in den Einrichtungsakten widerspiegeln. Insofern stellt Westfalen-Lippe im bundesrepublikanischen Vergleich sicherlich keine Ausnahme dar. Die Forschungsarbeit steht noch am Anfang und bedarf noch einer soliden Quellensammlung, die als charakteristisch für die Region Westfalen-Lippe gelten kann und in der, trotz der Fülle an Quellen, eine angemessene Auswahl des Datenmaterials getroffen wird. Eine Dokumentation bedeutet vorerst eine sinnvolle Erschließung von Grundlagen, die jedoch unter weiterführenden Fragestellungen untersucht werden müssen. Dabei sollten die Erziehungsdiskurse zwischen Öffentlichkeit, Politik und Fachleuten und die Frage, inwiefern sich diese auf den Heimalltag auswirkten, erarbeitet werden. Die Diskurse konstituierten die Entwicklung und Selbstwahrnehmung der Minderjährigen und hatten somit langfristig Folgen für den Heimaufenthalte und das Leben außerhalb. Dabei könnten Formen der Anpassung an oder Rebellion gegen die überwiegend als totale Institution wahrgenommene Heimerziehung untersucht werden. Auch Geschlechterzuschreibungen sind in diesem Zusammenhang eine zentrale Kategorie, die sich sowohl in der Einweisungsstrategie als auch in den Erziehungskonzepten niederschlugen. Daneben standen – ähnlich wie auch im Bereich der psychiatrischen Anstalten – biologistische und psychologische Erklärungsmuster von Delinquenz.

[30] Im Jahr 1977 erregte der Fall eines jungen Psychologen besonderes Aufsehen. In zwei eigenen Broschüren und der alternativen münsteraner Zeitschrift Knipperdolling thematisierte der Psychologe den Konflikt um die Erziehungskonzepte zwischen ihm und dem Haus vom Guten Hirten in Münster. Über diesen Konflikt gibt es im LJA einen eigenen Ordner: Haus vom Guten Hirten, Münster; Einrichtungsakten des LJA. Lfd. Nr. 13.

Carola Kuhlmann

„So erzieht man keinen Menschen!“
Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre

Heimerziehung zwischen 1950 und 1970: In Form von qualitativen Interviews werden die Lebensgeschichten von Kindern und Jugendlichen sowie die Berufserinnerungen ehemaliger MitarbeiterInnen der Heimerziehung lebendig gemacht, analytisch ausgewertet und miteinander verglichen. Damit versteht sich diese Studie als ein Beitrag zur Debatte um die Wertung und Bewertung der Heimerziehung der frühen Jahre der Bundesrepublik: Trifft die Kennzeichnung als eine Phase systematischer Misshandlung zu oder muss hier differenziert werden?

Inhalt des Buches:

1 Einleitung: Nur Schläge im Namen des Herrn?

2 Zur historischen Einordnung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre

2.1 Entstehung der „Heimerziehung“ – Minderjährigenfürsorge und Fürsorgeerziehung nach 1900

2.2 Erste reformpädagogische Ansätze in der Heimerziehung im Weimarer Wohlfahrtsstaat

2.3 Abwertung der Fürsorgeerziehung als „Minderwertigenfürsorge“ im Nationalsozialismus

2.4 Heimerziehung in der Nachkriegszeit: der lange Schatten der NS-Pädagogik

2.5 Die fachliche Debatte über Strafen und Züchtigungen in den 50er und 60er Jahren

2.6 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen der Heimerziehung bis zur Heimreform der 70er und 80er Jahre

3 Zum Forschungsstand und zu Ansatz und Methode der vorliegenden Studie

3.1 Zum Forschungsstand: „Lebensbewährung“ und Biographie ehemaliger „Heimzöglinge“

3.2 Ansatz und Methode der vorliegenden Studie

3.3 Von der Schwierigkeit, mit Erinnerungen richtig umzugehen

4 Falldokumentation der Interviews: Lebenserinnerungen der „Heimkinder“

4.1 Es war gut, im Heim zu sein – Heimerziehung als positive Erfahrung
4.1.1 Edith Jost: Lieber im Heim als zuhause
4.1.2 Elisabeth Becker: Zuhause war viel schlimmer als im Heim
4.1.3 Peter Isenburg: Ich habe viel gelernt
4.2 Ambivalente Erfahrungen
4.2.1 Birgit Hennig: Irgendwie drin großgeworden
4.2.2 Regina Christmann: Erziehungsheim als Strafe
4.2.3 Emilie Kunstmann: Schuld sind immer die Mütter
4.3 Orte der Lieblosigkeit: Das Heim als schlechte Erfahrung
4.3.1 Regina Ahrens: Als „Heimblag“ abgestempelt
4.3.2 Karin Debus: Immer dieser Kommandierton
4.3.3 Erich Fichtner: Schläge, Druck und Drohungen
4.3.4 Ute Gerlach: Was wir sagen ist Gesetz
4.3.5 Doris Ehlers: So erzieht man keinen Menschen
4.4 Zwischenfazit: Ursachen von „Fremdunterbringung“ der Befragten
5 Falldokumentation der Interviews: Berufserinnerungen der Mitarbeiterinnen
5.1 Es waren schlechte pädagogische Methoden und schlechte Bedingungen
5.1.1 Friederike Hahnemann: Heim als Massenbetrieb
5.1.2 Christine Meyer: Keine vernünftige Behandlung
5.1.3 Brigitte Heinemann: Entschuldigung ist zu billig
5.1.4 Ingrid Döring: Das regt mich heute noch auf
5.2 Es war strenger als heute, aber nicht alles schlecht
5.2.1 Dorothee Hauptmann: Wir waren auch eingesperrt
5.2.2 Annemarie Fuchs: Schöne Stunden der Musik
5.2.3 Hannelore Schmidt: Ich habe meine Kinder geliebt
5.2.4 Josefine Wagner: Es war streng, aber nicht alles negativ
5.3 Manches war besser als in der heutigen Heimerziehung
5.3.1 Else Sommerfeld: Ordnung ist wichtig
5.3.2 Klara Schreiner: Für und mit dem Kind haben wir früher mehr getan
6 Positive und negative Erinnerungen an die Heimerziehung
6.1 Die Perspektive der ehemaligen Kinder und Jugendlichen
6.2 Die Perspektive der ehemaligen Mitarbeiterinnen
7 Alltagserfahrungen im Heim
7.1 Eine Welt für sich: geschlossene Türen nach außen

7.2 Fester Zeitplan eines „Massenbetriebes“

7.3 Umgang mit dem Körper

7.4 Beziehungen zwischen Mitarbeiterinnen und Kindern

7.5 Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen

8 Erziehungsziele: Gehorsam, Fleiß und Ordnung

8.1 Die Perspektive der ehemaligen Kinder und Jugendliche

8.2 Die Perspektive der ehemaligen Mitarbeiterinnen

9 Erziehungsmethoden: viel Strafen und wenig Belohnungen

9.1 Belohnungen

9.2 Strafen

9.2.1 Rattenkeller, Gummizelle und Besinnungszimmer: Wegsperren als Strafe

9.2.2 Erniedrigungen für Bettnässer

9.3 Schläge als Alltagserfahrung in Familie, Schule und Heim

9.3.1 Schläge im Heim im Erleben der ehemaligen Kinder und Jugendliche

9.3.2 Schläge im Heim im Erleben der ehemaligen Mitarbeiterinnen

9.4 Einschätzung der Debatte über „Schläge im Namen des Herrn“ und zur Frage von Entschuldigungen und Entschädigungen

9.4.1 Die Haltung der ehemaligen Kinder und Jugendlichen

9.4.2 Die Haltung der ehemaligen Mitarbeiterinnen

10 Biographische Verarbeitung der Erfahrung von Heimerziehung und ihrer Ursachen

10.1 Heutige Probleme der Befragten und Resilienzfaktoren

10.2 Ratschläge für die heutige Heimerziehung aus Sicht der Befragten

10.2.1 Die Perspektive der ehemaligen Kinder und Jugendlichen

10.2.2 Die Perspektive der ehemaligen Mitarbeiterinnen

10.3 Diskussion der Ergebnisse

11 Aus Geschichte lernen: Folgerungen für die heutige Praxis

11.1 Enttabuisierung des Themas: Macht, Gewalt und Heimerziehung

11.2 Zur Notwendigkeit festgeschriebener Kinderrechte

11.3 Gegen eine lebenslange Stigmatisierung ehemaliger „Heimkinder“: Es ist nie zu spät, eine glückliche Kindheit zu haben

11.4 Zur öffentlichen Debatte von Entschuldigungen und Entschädigungen

Prof. Dr. Manfred Kappeler

Überlegungen zum Umgang mit Vergangenheitsschuld in der Kinder- und Jugendhilfe

In den fünfziger bis siebziger Jahren war die Heimerziehung/Fürsorgeerziehung das wichtigste Teilsystem der Kinder- und Jugendhilfe und zugleich sein Schluss-Stein, von dem her das ganze sogenannte „Vor-Feld“ bestimmt wurde.
Das Unrecht, das Kindern und Jugendlichen in diesem System zugefügt wurde, ist nicht nur die Schuld einzelner Menschen. Diese Schuld betrifft die Vergangenheit der Bundesrepublik insgesamt, einen großen Abschnitt ihrer Geschichte. Sie verdunkelt die nachfolgende Gegenwart und macht Vergangenheitsschuld zu einem generationenübergreifenden Thema in der Sozialen Arbeit.[31]

Der juristische Schuldbegriff bezieht sich „auf Handlungen und Unterlassungen, die im Widerspruch zu Normen des geltenden Rechts stehen“, der alltägliche Begriff der Schuld bezieht sich auf die Verletzung anderer Normen, „Normen der Religion, der Moral, des Takts, der Sitte und des Funktionierens von Kommunikation und Interaktion. Beide Male wird an das eigene Verhalten eines Einzelnen angeknüpft und für den Schuldvorwurf vorausgesetzt, dass der Einzelne sich normwidrig verhalten hat, obwohl er zu normgemäßem Verhalten fähig war.“ (Schlink 2002, 12).

Die Behauptung, die TäterInnen seien „Kinder ihrer Zeit“, sie handelten in Übereinstimmung mit den „gängigen Vorstellungen von Erziehung und mit dem vorherrschenden Bild von schwer erziehbaren Kindern und Jugendlichen“, sie hätten in der Heimerziehung/Fürsorgeerziehung nur die Erziehung praktiziert, die auch außerhalb der Einrichtungen in der Gesellschaft „üblich“ gewesen sei, bezweckt eine Generalamnestie, die das „System“ entlasten soll. Es kann nachgewiesen werden, dass es zu allen Zeiten, besonders aber in der Deutschen Nachkriegsgeschichte, eine entwickelte Kritik an menschenunwürdigen und unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten kontraproduktiven Verhältnissen, Sichtweisen und Methoden gegeben hat. Es gab zu jedem einzelnen Kritikpunkt Verbesserungs- beziehungsweise Veränderungsvorschläge und es gab eine alternative Praxis, bis hin zu als Modellein-

[31] Besondere Anregungen zu diesem Vortrag verdanke ich den rechtsphilosophischen Essays von Bernhard Schlink (2002).

richtungen zur Reform der Heimerziehung konzipierten Heimen. Die wissenschaftlich-fachliche Kritik und die alternative Praxis als praktische Kritik können dokumentiert werden. Die Landesjugendämter als „Fürsorgeerziehungs-Behörde“ waren gesetzlich verpflichtet, die Minderjährigen, für die Fürsorgeerziehung angeordnet war oder freiwillige Erziehungshilfe vereinbart wurde, während der ganzen Zeit ihres Heimaufenthalts persönlich zu begleiten und sich über ihr Wohlergehen ständig zu informieren. Die kommunalen Jugendämter, die Kinder auf der Grundlage der Paragraphen 5 und 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes in Heimen „unterbrachten“, waren verpflichtet, sich über die Wirkungen der Heimerziehung auf diese Kinder auf dem Laufenden zu halten. Die Vormünder, die ihre Zustimmung zur „Unterbringung“ gaben, waren verpflichtet, ihre Mündel auch während ihres Heimaufenthalts zu begleiten, sich um ihr Wohlergehen zu sorgen und sie vor Schädigungen zu schützen. Da alle „unehelich geborenen“ Kinder bis in die siebziger Jahre hinein automatisch einen Amtsvormund bekamen und diese Kinder eine sehr große Gruppe in der Heim- und Fürsorgeerziehung bildeten, trug das „Vormundschaftswesen“ insgesamt eine große Verantwortung für sehr viele Kinder und Jugendliche. Die Vormundschaftsrichter, die Fürsorgeerziehung anordneten, waren verpflichtet, die Jugendlichen anzuhören und sich ein umfassendes Bild von ihrer Situation zu schaffen. Die Jugendrichter, die im Wege eines Jugendstrafverfahrens Fürsorgeerziehung verhängten, waren verpflichtet, zu prüfen, ob die Anstalten, in die die Jugendlichen eingewiesen wurden, dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht gerecht werden konnten. Die öffentlichen und freien Träger der Heime waren verpflichtet, für optimale Rahmenbedingungen (Zustand und Einrichtung der Gebäude, leibliche Versorgung der Kinder und Jugendlichen, Möglichkeiten zur Schul- und Berufsausbildung) und für eine das Wohl der Kinder achtende und die Belastungen aus ihrer Vergangenheit überwindende Erziehung durch qualifiziertes Personal Sorge zu tragen. Die Heimleitungen waren verpflichtet, für die Umsetzung der entwickelten erziehungswissenschaftlichen und pädagogischen Standards durch ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu sorgen und darauf zu achten, dass die Würde der Kinder und Jugendlichen durch „harte Erziehungsmaßnahmen“ nicht verletzt wurde. Die Erzieherinnen und Erzieher waren verpflichtet, in ihrem unmittelbaren Umgang mit den Kindern und Jugendlichen eine unterstützende und behütende Pädagogik zu praktizieren, im Geiste des Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Auf allen diesen Ebenen von Verantwortlichkeit haben sich Ver-

antwortliche „normwidrig“ verhalten. Sie sind schuldig geworden, weil sie zu „normgemäßem Verhalten“, zu dem sie das geltende Jugendrecht und die in der Kinder- und Jugendhilfe auch damals schon entwickelten Standards verpflichteten.

Gegen das ihnen in der Heimerziehung/Fürsorgeerziehung zugefügte Unrecht haben Kinder und Jugendliche zu allen Zeiten, also auch schon vor der Heimkampagne Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre, Widerstand geleistet. Die Zeugnisse dieses Widerstands, diese Kritik an einer menschenfeindlichen „Schwarzen Pädagogik“ in Einrichtungen der Jugendhilfe“ müssen gesammelt und dokumentiert werden. Sie sind ein authentischer Beleg für das Unrechtssystem, für die Stimme der Opfer, die in der Fach- und allgemeinen Öffentlichkeit hätte gehört werden können, aber nicht gehört wurde. An diesem Punkt geht es um gesellschaftliche, historische Schuld, die analysiert werden muss. Es geht um die Offenlegung der Ideologien, Strukturen und Interessen, die dieses System produzierten und aufrecht erhielten und es geht darum, aus dieser Analyse für Theorie und Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe heute pädagogische und politische Konsequenzen zu ziehen:
a) Bezogen auf die moralische und materielle „Wieder-Gut-Machung“ in der Form von vorbehaltloser Entschuldigung für das zugefügte Leid und materieller Entschädigung für zerstörte Lebenschancen und konkrete finanzielle Einbußen, zum Beispiel bei der Höhe der Rente.
b) Bezogen auf die aktuelle Debatte über Geschlossene Unterbringung, Boot-Camps, jugendliche Intensivtäter, Änderungen des Jugendstrafrechts, Lob der Disziplin etc.

Schuld haben nicht nur die unmittelbaren Täter, sondern auch die Verantwortlichen für das „System der Totalen Institutionen“ und alle, die Widerstand und Widerspruch unterlassen haben, obwohl sie dazu fähig waren. Die Grundlage für ihre Schuld ist die *Norm*: Verbrechen nicht nur nicht zu begehen und sich nicht an ihnen zu beteiligen und nicht von den Taten anderer zu profitieren, sondern ihnen mit Widerstand und Widerspruch entgegen zu treten. Das hat nichts mit „Kollektivschuld“ zu tun (vgl. Schlink a.a.O.).

Die Angehörigen der nächsten Generationen in der Jugendhilfe, das wären auf jeden Fall alle Professionellen unterhalb des fünfzigsten Lebensjahres, sind weder

TäterInnen noch TeilnehmerInnen oder NutznießerInnen des Jugendhilfeunrechts der dreißig Jahre nach Krieg und Faschismus in Deutschland, noch konnten sie diesem Unrecht durch Widerspruch und Widerstand begegnen. Dennoch sind sie aufgefordert, sich betreffen zu lassen und als Angehörige eines Hilfesystems und einer Profession, die das Unrecht an Kindern und Jugendlichen zu verantworten hatte, Kritik und Scham bezogen auf diese Vergangenheitsschuld zum Ausdruck zu bringen: Ihre Betroffenheit kann sich zeigen bei der Konfrontation mit allen Spuren dieser Geschichte der Jugendhilfe: Dokumenten, Berichten, vor allem aber in der Begegnung mit den Opfern, die sie nicht meiden sondern suchen sollten. Sie können dem Selbstgerechten und Selbstzufriedenen auftrumpfen, dem Verharmlosen, der zweiten Viktimisierung der Opfer, dem Sich-Herausreden mit der Rede „vom bedauerlichen Einzelfall“, an ihrem Arbeitsplatz, aber auch in der Fach- und allgemeinen Öffentlichkeit entgegentreten. Sie können auch die Selbstorganisation der Ehemaligen aus der Heim- und Fürsorgeerziehung unterstützen, zum Beispiel bei der Suche und Sicherung von historischen Materialien in den Institutionen der Jugendhilfe, besonders bei der Entdeckung und Sicherung von Akten der Jugendämter, des Vormundschaftswesens, der Gerichte, der Psychiatrie und der Heime beziehungsweise ihrer Träger selbst.
Die Beteiligung der jüngeren Generation in der Jugendhilfe hat berufsethische Begründungen und ist ein Ausdruck des Respekts, der Wertschätzung, des professionellen Takts. Es gibt auch berufliche Anstandsregeln für die Fachkräfte in der Sozialen Arbeit.

Die dominante Reaktion der Politik in Deutschland nach 1945, schreibt Bernhard Schlink, sei die umfassend praktizierte Strategie des „Aussitzens der schuldbeladenen Vergangenheit“ gewesen, in der Hoffnung, dass mit der Zeit die „Angelegenheit“ erledigt sein werde. Bezogen auf zeitgeschichtliche Vorgänge und Erfahrungen werde die „Halbwertzeit der Erinnerung“ immer kürzer. Es besteht die Gefahr, dass die Kinder- und Jugendhilfe der Gegenwart diesen Umgang mit der Vergangenheitsschuld wiederholt. Die Reaktionen auf die Initiative des Vereins der ehemaligen Heimkinder und auf die Versuche einzelner Ehemaliger, für das erfahrene Leid Genugtuung zu bekommen, sind dafür ein bedrückendes Beispiel. Auch von Fachkräften der Jugendhilfe habe ich gehört, dass sie von alledem nichts wussten und sich nicht vorstellen können, dass es „so etwas“ in der demokratischen

Bundesrepublik gegeben haben könnte. Systematische Missachtung der Menschenrechte und Menschenwürde von Kindern und Jugendlichen in der Geschichte der Bundesrepublik passt nicht in das Bild, in den Trend zur Herstellung einer bundesrepublikanischen Identität nach dem Untergang der DDR. Dafür ist nur das Unrecht der SED-Diktatur, auch auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe, speziell der Heimerziehung, nützlich und willkommen. Alle Versuche der Verharmlosung, der Minimierung, der Legitimation, und des Leugnens beziehungsweise Nicht-Wissens sind Bestandteile einer *Identitätspolitik*, die nicht zuletzt von Vergangenheitsschuld entlasten soll. Während diese Entlastung bezogen auf Krieg und Faschismus mit dem Hinweis, dass die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland erst danach und als Alternative zu dem Vor-Her begonnen habe, wofür regelmäßig als Beleg das Grundgesetz mit seinen die Menschenwürde schützenden Freiheitsrechten bemüht wird, bei den heute Gesellschaft und Staat tragenden Altersgruppen weitgehend funktioniert, wird das massenhafte Unrecht an Kindern und Jugendlichen innerhalb der nach-faschistischen, demokratisch verfassten Geschichte der Bundesrepublik zu einem wirklichen Problem für die Identitätspolitik; auch für die Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus der ganzen Sozialen Arbeit. Diese Identitätspolitik versucht, den Zusammenhang von Schuld und Geschichte zu zerreißen. Aber dieser Zusammenhang lässt sich nicht zerreißen, er lässt sich nur verleugnen. Was für die Rechtswissenschaft nach 1945 die „Naturrechtsrenaissance“ (Schlink) als vermeintliche Alternative zum NS-Rechtspositivismus war, das war für die Soziale Arbeit die zentrale Kategorie „Hilfe“ und die Selbstdefinition als „helfende Profession“. Aber auch die eugenische bevölkerungspolitische Orientierung der Sozialen Arbeit bis 1945 und in Teilen darüber hinaus operierte im Zeichen der „Hilfe“. Mit dieser Selbstdefinition, die als das „Eigentliche“ der Sozialen Arbeit von den Anfängen bis zur Gegenwart verstanden wird, wird versucht, die Integrität der Profession gegen die historische Schuld zu setzen und damit diese zu leugnen.

Rechtshistorisch gäbe es einen weitergefassten Begriff von Verantwortung, Haftung und Sühne als er in unserem juristischen Schuldbegriff enthalten sei, schreibt Bernhard Schlink. Das Problem liege darin, dass das kollektive Eintreten für eine Schuld, die lediglich individuell und subjektiv definiert wird, nicht vorgesehen sei und im Verantwortungs-Horizont nicht erscheine. Da für die Angehörigen der nachgeborenen Generationen, die Übernahme von Verantwortung für die Geschicke der

Opfer nicht aus einem individuellen Schuldbegriff abgeleitet werden könne, müsse es, so Schlink, aus einem Verantwortungsbegriff beziehungsweise einem Verantwortungsbewusstsein hergeleitet werden, das sich mit der Verantwortung des Gemeinwesens für das Leiden der Opfer und seine „annäherungsweise Behebung“ ethisch begründen lässt. Im Opferentschädigungsgesetz, in der Arbeit des „Weißen Ringes“ kommt dieser Gedanke zum Ausdruck. Allerdings beziehen sich diese Ansätze nicht auf Unrecht, das Einzelnen oder Gruppen im Namen des Staats geschehen ist. Sie setzen immer den Einzeltäter und die Einzelfallprüfung voraus. Dass sich die politischen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland mit der Anerkennung und Entschädigung von Unrecht auseinander setzen müssen, das in ihrem eigenen Namen geschehen ist, wie es bei den ehemaligen Heimkindern/Fürsorgezöglingen der Fall ist, ist, soweit ich sehen kann, bislang noch nicht vorgekommen. Das erklärt meines Erachtens auch die politische Brisanz des Vorgangs. Es handelt sich um einen echten Präzedenzfall, dem weitere folgen können: Knastopfer, Psychiatrieopfer, Opfer des Pflegesystems.

Bezogen auf das nationalsozialistische Deutschland und die DDR gibt es eine Reihe von Unrechtstatbeständen, für die politische und juristische „Lösungen“ gefunden wurden. Aber das waren in jedem Fall Opfer von Unrechtsstaaten, von Unrechtsystemen, von Staaten also, zu denen sich, wie gesagt, die Bundesrepublik Deutschland als Alternative und, historisch betrachtet, als deren Überwindung, nicht aber als deren Nachfolge betrachtet. Das genau ist das Problem. Die Heimerziehung in den vierziger bis siebziger Jahren als ein postfaschistisches System zu bezeichnen, das strukturell auf die Missachtung von Menschenwürde und Menschenrechten angelegt war, was wissenschaftlich unschwer zu belegen ist, wird von PolitikerInnen und Jugendhilfe-Verantwortlichen in der Regel mit Empörung zurückgewiesen (vor allem bezogen auf die von Jugendlichen geleistete Zwangsarbeit in der Fürsorgeerziehung), ebenso auch das Aufzeigen von Übereinstimmungen der Heimerziehung West mit der Heimerziehung Ost. In diesem historisch-politischen Abwehrsyndrom liegt neben der Angst vor Entschädigungszahlungen die Hauptbarriere. Sicherlich ist auch beides miteinander verknüpft: Die ideologische Abwehr dient der Legitimation der Ablehnung von finanziellen Forderungen der Opfer.
Dem kann entgegengehalten werden, dass die Träger der Jugendhilfe (die öffentlichen und privaten) für die in ihrem Namen und ihrer Verantwortung ge-

schehenen Unrechtshandlungen den einzelnen Opfern gegenüber haften müssen, weil sie eine Solidar- und Wirtschaftsgemeinschaft mit den einzelnen Heimen, in denen Kinder und Jugendliche geschädigt wurden, gebildet haben und ohne Unterbrechung dreißig Jahre lang aufrecht erhalten haben. Sie haben gemeinsam von dem Geschehen in den Heimen profitiert: ideologisch-politisch und materiell. Die Träger haben die Einrichtungen begünstigt und die Bestrafung der TäterInnen systematisch vereitelt. Das hat die historische Forschung inzwischen eindrucksvoll belegt. Vielleicht ist der Begriff „Staatsverbrechen“ hier angebracht. Da die Exekutive in Form der Landesjugendämter und Jugendämter immer beteiligt war, müssen hier in einem demokratischen System der Gewaltenteilung Legislative und Judikative die Haftung der Träger der Jugendhilfe politisch und rechtlich durchsetzen. Dabei liegt aus rechtlichen und aus Zeitgründen die Priorität zum Handeln bei der Legislative. „Die Netze der Schuld“, schreibt Bernhard Schlink, „zu denen sich Handlungen derart verflechten, reichen weit. In ihnen verfängt sich nicht nur der Täter, sondern jeder, der zum Täter in Solidargemeinschaft steht und diese nach der Tat aufrechterhält. Gerade dieser Zusammenhang zeigt, dass sich der Schuldbegriff nicht nur an den Normen des geltenden Rechts, sondern auch an anderen Normen anknüpft.“ (Schlink 2002) An den schon erwähnten Normen der Religion und der Moral, des Takts und der Sitte sowie des Funktionierens von Kommunikation und Interaktion. Jede einzelne dieser Normen ist von den öffentlichen und privaten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe massiv und dauerhaft in der Heimerziehung der fünfziger bis siebziger Jahre verletzt worden. Die weitgehend kritiklose Solidarität zwischen öffentlichen und privaten Trägern der Jugendhilfe im Falle der Heimerziehung/Fürsorgeerziehung richtete sich faktisch gegen Kinder und Jugendliche. Sie war selbst eine Norm, die dieses Verhältnis jahrzehntelang stabilisierte. Sie wurde kontrafaktisch und lernunwillig von den Verantwortlichen durchgehalten und konnte und kann nur durch massiven politischen Druck von außen (Heimkampagne in den späten sechziger und frühen siebziger Jahren und gegenwärtig die Initiative der Ehemaligen mit breiter Medienunterstützung) aufgebrochen werden. Weil das so war, muss die Verantwortung für die Dominanz der Schwarzen Pädagogik in der Heimerziehung/Fürsorgeerziehung auch beiden, öffentlichen und freien Trägern gleichermaßen, zugerechnet werden. Diese Zurechnung resultiert nicht aus einer besonderen Moral. „Es sind die Regeln, nach denen Kommunikation und Interaktion funktionieren. Wenn Aufrechterhaltung und Herstellung von Solidarität nicht Auf-

rechterhaltung und Herstellung von Verantwortungsgemeinschaft, von Gemeinschaft des Tragens von Folgen und Vorwürfen ist, dann ist sie nichts.“ (Schlink 2002) Die in der Vergangenheit praktizierte unkritische Solidarität wirkt auch in der Gegenwart. Das Nicht-Verurteilen, Nicht-Lossagen, die Perpetuierung der Leiden der Opfer stiftet neue Schuld. Das Nicht-Lossagen, verstrickt in alte und fremde Schuld, und zwar so, dass es neue, eigene Schuld erzeugt. Ein Beispiel dafür ist ein Papier des „Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz“ aus dem September 2006, in dem für den Bereich der Katholischen Jugendhilfe „Sprachregelungen“ formuliert sind. Bezogen auf die nicht-sozialversicherte und nicht-entlohnte Zwangsarbeit heißt es da: „In den damaligen Heimen waren Kinder und Jugendliche nicht als Arbeitskräfte eingesetzt. Es war jedoch üblich, dass die in den Heimen lebenden jungen Menschen in der Garten- und Landwirtschaft mitgeholfen haben. Das entsprach in alle Regel dem Maß, wie es zu dieser Zeit auch in Familienhaushalten üblich war.

In den damaligen Erziehungsheimen, in denen Jugendliche untergebracht waren, gab es eine Arbeitstherapie. Das Ziel war, Jugendlichen (ab vierzehn Jahren) zu helfen, einen Arbeitsplatz zu bekommen beziehungsweise ihren Arbeitsplatz behalten zu können. Damit diese Arbeitstherapie möglichst realitätsgerecht geschah, wurden auch Aufträge der Industrie ausgeführt. (…) Die Heime waren keine Wirtschaftsbetriebe, sie verfolgten vielmehr pädagogische Zwecke, die man heute im Rahmen der Gemeinnützigkeit ansiedeln würde. Die von den jungen Menschen erarbeiteten Erträge dienten ausschließlich der Finanzierung ihres Heimaufenthalts.“ Zum Umgang mit der eigenen Vergangenheitsschuld heißt es in diesem Papier: „Trotz allem Bedauern über das Schicksal einzelner ehemaliger Heimkinder können weder die Deutsche Bischofskonferenz als Ganze noch Kardinal Lehmann als der Vorsitzende eine grundsätzliche Entschuldigung aussprechen. Bei den beschriebenen Misshandlungen und Demütigungen handelt es sich um Verfehlungen einzelner Personen und um das Schicksal einzelner Menschen. Dafür können sich nur die damals Verantwortlichen selbst oder stellvertretend für sie die Leitungen der entsprechenden Einrichtungen oder Orden individuell bei den Betroffenen entschuldigen. Misshandlungen und Demütigungen von Kindern in Heimen können keiner Grundhaltung zugeschrieben werden, die durch die Kirche vorgegeben oder die von der Kirche gefordert worden wäre.“ Zu der erwarteten Frage „Wodurch unterschieden sich Heime in kirchlicher Trägerschaft von anderen?“ wird empfohlen zu

antworten, „dass in kirchlichen Heimen nicht anders erzogen und mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wurde, als in der damaligen Gesellschaft sonst auch. Die den Heimen heute oft zur Last gelegten strengen Erziehungsmethoden waren allgemein üblich und nicht besonders kennzeichnend für kirchliche Heime.“
In solchen Formulierungen, die auch von Repräsentanten des Diakonischen Werks Deutschland und von Vertretern der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und der Jugendministerkonferenz zu hören sind, wird die Solidargemeinschaft mit den Tätern aufrecht erhalten. Bei den kirchlichen Organisationen wiegt das besonders schwer, denn sie haben in allen nachzulesenden Begründungen für ihre Dominanz in der öffentlichen Erziehung behauptet, dass gerade sie den besonderen auf Wertschätzung und Liebe gegründeten Werten des Christentums verpflichtet sind und sich darum besser als weltanschaulich neutrale Träger für die Erziehung vernachlässigter Kinder und Jugendliche eignen würden. In der katholischen und der evangelischen Theologie sind die Begriffe Schuld, Schuldbekenntnis, Demut und Buße von allergrößter Bedeutung. Die Repräsentanten der Kirche und ihrer Wohlfahrtsverbände zeigen von diesen christlichen Kardinaltugenden keine Spur. Sie müssen sich an ihren eigenen Ansprüchen messen lassen, aus denen ihnen eine besondere Schuld erwächst.

Die Glieder der Solidargemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht durch eigene Taten schuldig geworden sind, müssen sich dennoch mit der Vergangenheitsschuld des Systems, das sie heute noch repräsentieren, auseinander setzen. Sie laden eigene Schuld auf sich, wenn sie auf den Vorwurf nicht dadurch antworten, dass sie sich von der fremden Schuld lossagen. Für diese Form der Verstrickung in Schuld gibt es in Deutschland ein Beispiel von historischer und epochaler Bedeutung: Dass die Deutschen, die vor 1945 nicht Täter und Beteiligte waren, indem sie sich danach von den Tätern und Beteiligten nicht losgesagt haben, zu Schuldigen wurden. Dass die Deutschen sich nicht oder nur halbherzig vom NS-System losgesagt haben, unterliege keinem historischen Zweifel mehr, schreibt Bernhard Schlink. Diese Tatsache hat im Umgang mit den Opfern der NS-Verbrechen in der Deutschen Nachkriegsgeschichte verheerende Folgen für die Opfer und für die politische Kultur in Deutschland gehabt. Ich will betonen, dass es mir bei diesem Vergleich nicht um die faktische Identität von NS-Jugendhilfe und Jugendhilfe der Bundesrepublik Deutschland geht, sondern um die strukturelle Übereinstimmung im

Umgang mit Schuld und mit Opfern. Und noch ein Faktum ist hier von großer Bedeutung: Wir wissen, dass die Leiden, die Erfahrungen, die Traumatisierungen der Opfer sich in den Kindern der Opfer und in ihren Kindeskindern auf die eine oder andere Weise fortsetzen. „Oft sind sie auf ähnlich hilflose und verzweifelte Weise vom Leiden ihrer Eltern gezeichnet. Dass die Leiden der Opfer über zwei Generationen weiter wirken, ist ein weiterer Grund, der es verbietet, den so sehr gewünschten Schluss-Strich unter eine Geschichte der Vergangenheit zu setzen. Sie bleibt, ob wir das nun anerkennen oder nicht, eine Geschichte der Gegenwart.“ (Schlink 2002) Bezogen auf die NS-Täter trifft diese Verstrickung in Vergangenheitsschuld auch auf deren Kinder und Enkelkinder zu, die, so Schlink, ein schweres Erbe zu verarbeiten haben. Ob es auch Kinder und Enkelkinder von Jugendhilfe-TäterInnen gibt, weiß ich nicht. Wenn wir im übertragenen Sinne als solche, die Frauen und Männer des beruflichen Nachwuchses in der Jugendhilfe annehmen, haben wir Älteren meines Erachtens ihnen gegenüber zumindest eine Verantwortung bezogen auf die finsteren Zeiten der Professionsgeschichte, für die wir selbst noch Zeitzeugen sind, in denen wir auf die eine oder andere Weise Akteure waren. Diese Verantwortung haben auch diejenigen, die, obwohl sie Nachgeborene sind, heute leitende Funktionen in *den* Organisationen haben, zu deren historischer Kontinuität auch das Unrecht an den Kindern und Jugendlichen der Heimerziehung und Fürsorgeerziehung der Jahrzehnte nach 1945 bis in die siebziger Jahre gehört. Die Kinder und Jugendlichen, die in jenen Jahrzehnten in der Heim- und Fürsorgeerziehung leben mussten, sind heute überwiegend im Alter zwischen fünfzig und siebzig Jahren. Sie fordern mit Recht eine aktive Auseinandersetzung mit ihrer Geschichte, die auch die Geschichte der Jugendhilfe ist, und einen praktischen Beitrag zur Entschuldigung und Entschädigung. Die Kinder- und Jugendhilfe heute sollte auf allen Ebenen und mit allen ihren Funktionsträgern sich dieser Vergangenheitsschuld und den aus ihr resultierenden Forderungen ohne Vorbehalte stellen und damit auch einen wichtigen Beitrag zur politischen Kultur der Bundesrepublik heute leisten.

Literatur:

Zwei Fachzeitschriften mit Schwerpunktheften zum Thema:

Jugendhilfe. Dezember 2007.

Forum Erziehungshilfe. April 2008.

Zum Umgang mit der Geschichte in der Sozialen Arbeit vgl. die Zeitschrift Widersprüche.

Heft 101: Geschichten und Geschichte der Sozialen Arbeit. Zur Verstrickung der Sozialen Arbeit in Vergangenheitsgeschichte vgl. Kappeler, Manfred (2000). Der schreckliche Traum vom vollkommenen Menschen – Rassenhygiene und Eugenik in der Sozialen Arbeit. Marburg

und

Schlink, Bernhard (2002). Vergangenheitsschuld und gegenwärtiges Recht. Frankfurt am Main

TeilnehmerInnen des Expertengesprächs

Bauer, Cornelie	AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
Blumenberg , Dr.Jürgen	AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
Brünner, Almud	BVKE
Diederichs, Hanna	Neukirchener Erziehungsverein
Glaum, Joachim	Nds. Ministerium f. Soziales, Frauen, Familie u. Gesundheit
Häßner, Tobias	Neukirchener Erziehungsverein
Häusler, Dr. Michael	Diakonisches Werk der EKD
Hemker, Bernd	Paritätischer Wohlfahrtsverband LVNRW
Jördis, Dornette	Landeswohlfahrtsverband Hessen
Kaindl, Christian	LWL – Institut f. Westf. Regionalgeschichte
Kappeler, Prof.Dr. Manfred	Erziehungswissenschaftler
Kröger, Rainer	Diakonieverband Schweicheln e.V. / AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
Kuhlmann, Prof. Dr. Carola	Ev. Fachhochschule RWL Bochum
Maj, Alexander	
Möller, Peter	Landschaftsverband Rheinland / Landesjugendamt
Rosenkötter, Wolfgang	Verein ehemaliger Heimkinder e.V.
Schendera, Elke	Landesjugendamt Düsseldorf
Scholz, Rüdiger	Bereichsleiter Fachzentrum Kinder-,Jugend- u. Familienhilfe der Diakonie Freistatt d.v.BA Bethel
Schrapper, Prof. Dr. Christian	Universität Koblenz-Landau
Späth, Karl	Zentrum Familie, Integration, Bildung und Armut; Diakonisches Werk EKD
Stiller, Klaus	Christliches Jugenddorfwerk
Walter, Prof. Bernd	LWL – Institut f. Westf. Regionalgeschichte
Wegehaupt, Hiltrud	Diakonisches Werk